Steuerberater –
immer gut informiert!

Verbandsnachrichten
4 | 2023

Schwerpunkt: Kommunikation

Das aktuelle Interview mit den Geschäftsführern der MBG und der BB-SH, Carsten Müller und Holger Zervas

Die Rechtsprechung zum beSt – Bestandsaufnahme und Ausblick

Steuerfreie PV-Anlagen

Steuerberater*Verband* Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

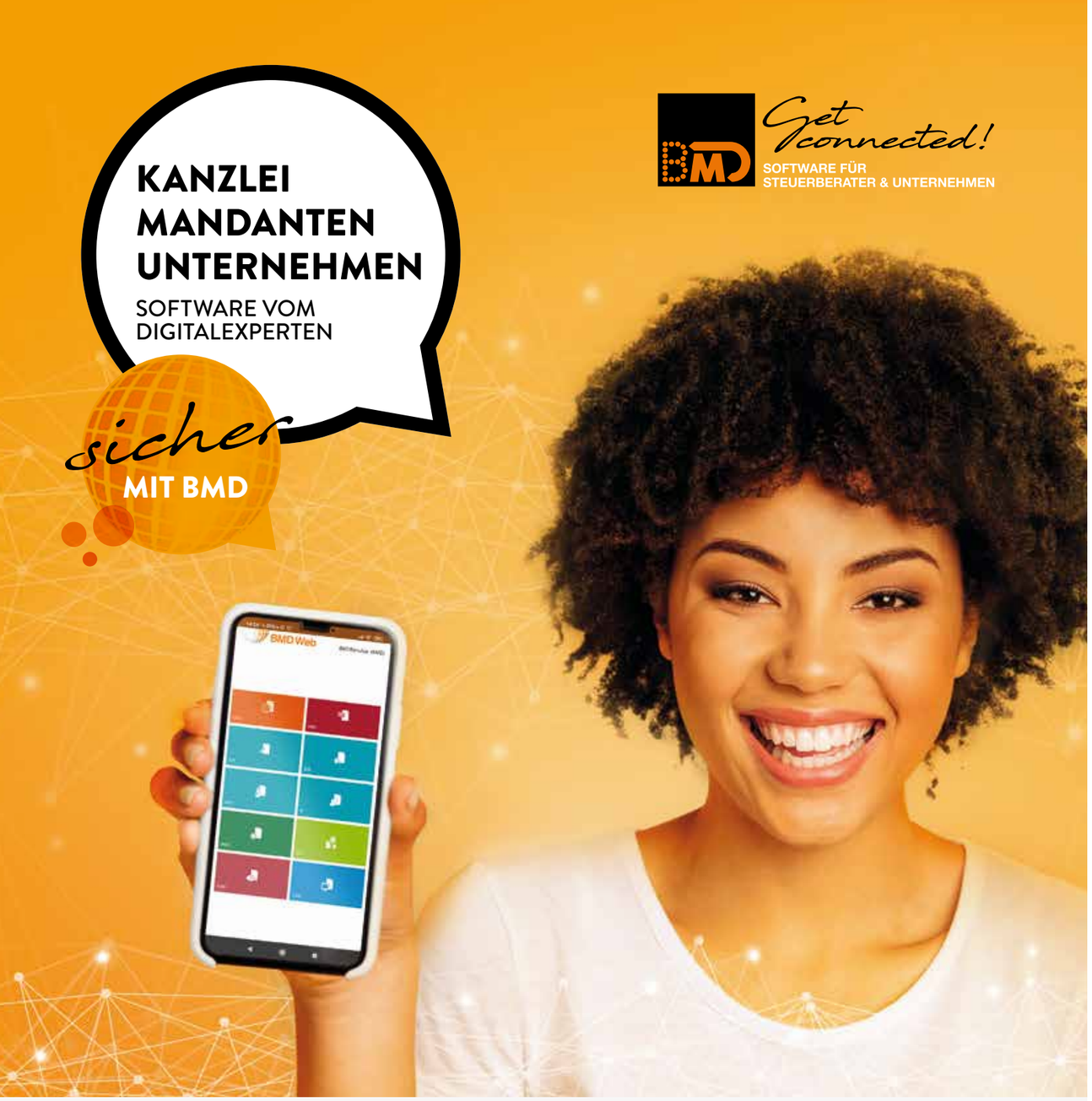

Mit BMD in die digitale Zukunft!
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen **in nur einer Programmwelt.**

BMD auf einen Blick:
- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionssicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: **www.bmd.de**

BMD GmbH, Donnerstraße 10, 22763 Hamburg, Tel.: +49 (40) 5543920, E-Mail: getconnected@bmd.de

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gewissermaßen leben wir momentan tatsächlich in einer Zeitenwende: Die Welt, in der wir leben, ändert sich rasend schnell. Veränderungen gab es natürlich in der Vergangenheit auch schon, nur waren in früheren Zeiten nicht alle denkbaren Rahmenbedingungen des Lebens betroffen.
Gesellschaftliche Moralvorstellungen, politische und persönliche Präferenzen haben sich in den letzten Jahren sehr stark verändert. Die geopolitische, die demografische Entwicklung und auch die weltweite Pandemie haben ihre Spuren hinterlassen. Aber auch die Medien, insbesondere die sozialen Medien, haben ihren Teil dazu beigetragen. Man kann es auch anders beschreiben: Die gesamte Gesellschaft befindet sich in Transformation und der Berufsstand ist ein Teil davon.

Dies hat natürlich auch dramatische Auswirkungen auf die Arbeitswelt. Bei der Suche nach Nachwuchskräften stehen alle Wirtschaftsbereiche einschließlich der öffentlichen Verwaltung im Wettbewerb und der Druck wird aufgrund der demografischen Entwicklung immer weiter steigen. Andererseits werden die Anforderungen insbesondere in unserem Berufsstand immer komplexer. Wir werden gezwungen sein, uns an die neu entstandenen und entstehenden Rahmenbedingungen anzupassen. Ein Teil dieser Anpassung erfolgt bereits seit geraumer Zeit: „Unternehmen online“ von DATEV sei hier beispielhaft als Schlagwort genannt. Dies ist jedoch nur der Anfang. Mit der Einführung der elektronischen Rechnung wird das automatisierte Verbuchen von Geschäftsvorfällen durch die KI relativ schnell der Regelfall werden, sodass Kapazitäten für die anderen vielfältigen Arbeiten im Steuerbüro frei werden, was je nach Ausbildungsstand Weiterqualifizierungen notwendig machen werden.

Grundlage für eine erfolgreiche Praxisentwicklung ist, Mitarbeiter/-innen gewinnen und halten zu können. Hierzu ist es unter anderem notwendig, die Gedanken- und Gefühlswelt insbesondere der jüngeren Generation zu kennen. Da ist der Artikel über Quiet Quitting, ein Beitrag aus dem aktuellen Schwerpunkt „Kommunikation“ in diesen Verbandsnachrichten, sehr passend. Gleiches gilt für den Artikel „Nachwuchskräfte Generation Z – was sie denken und wollen“.
Die Fachvortragsveranstaltung am 10. November 2023 war erneut ein voller Erfolg mit aktuellen Themen und interessanten Referenten. Finanzministerin Heinold sprach das Grußwort und hob die herausragende Bedeutung und Funktion des Berufsstandes für die Wirtschaft des Landes Schleswig-Holstein hervor.

Save the Date: Wir freuen uns auf die nächste Mitgliederversammlung mit Ihnen. Die Mitgliederversammlung 2024 findet am 31.05.2024 im „Hotel Breitenburg“, in Breitenburg bei Itzehoe in einem tollen Ambiente statt.

Das zu Ende gehende Jahr war und ist für alle von uns in jeglicher Hinsicht wieder einmal außergewöhnlich und von großen Belastungen geprägt. Deshalb geht mein Dank heute an alle Kolleginnen und Kollegen für ihren unermüdlichen Einsatz. Und auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die uns hierbei unterstützen.
Dies gilt natürlich auch für die Mitarbeiterinnen der Verbandsgeschäftsstelle, die immer ihr Möglichstes tun, um den Berufsstand zu unterstützen.

Schauen Sie sich doch einmal das Weihnachtsvideo der DATEV im Internet an: „Zeit für Helden“ ist etwas zum Schmunzeln, trifft aber auch unseren gefühlten Zeitgeist.
Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass Sie in der Hektik des Alltages auch einmal einen Moment der Ruhe zum Durchatmen finden. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein geruhsames, frohes Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr.

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

1 Editorial

3 Wichtige Termine

7 Neue Mitglieder

7 Schleswig-Holstein
- 7 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen
- 16 1.500 Messeteilnehmer auf der 2. TAXarena Hamburg

18 Schwerpunkt: Kommunikation
- 18 Quiet Quitting
- 24 Kommunikation ist mehr als nur Sprache und Worte
- 28 Warum eine Agenda bei Meetings durchaus sinnvoll ist
- 30 Auf Augenhöhe kommunizieren
- 32 KI, Bots und ChatGPT

34 Aktuelles Interview
- 34 Das aktuelle Interview mit den Geschäftsführern der MBG und der BB-SH, Carsten Müller und Holger Zervas

38 Was sonst noch interessiert
- 38 Die Rechtsprechung zum beSt – Bestandsaufnahme und Ausblick
- 42 Aussetzung der Vollziehung – ein kurzer Überblick für und wider
- 46 Die Immobilie im Nachlass
- 54 Steuerfreie PV-Anlagen
- 60 Nachwuchskräfte Generation Z – was sie denken und wollen

61 Steuerrecht
- 61 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

62 Marketing
- 62 Kein Erfolg im Recruiting? Keine Bewerbungen von Gen Z? Das sind die 5 häufigsten Fehler

63 Impressum

64 Kuriositäten

Beilagen
- Beck
- BMD
- Haufe

WICHTIGE TERMINE

2024

Vorbereitung auf die Zwischenprüfung (A2 Kurs) zur/zum Steuerfachangestellten März 2024

ab		Team A2
13.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
13.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Neumünster, Kiek in!

Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (A3 Kurs) zur/zum Steuerfachangestellten April 2024

ab		Team A3
13.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Lübeck, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (WAK)
13.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
16.01.	08.15 – 13.15 Uhr	Neumünster, Kiek in!

Lohnsteuer 2024

Michael Seifert

08.01.	13.30 – 17.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
16.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Neumünster, Holstenhallen Congress Center (HCC)
16.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Itzehoe, Hotel Mercator Klosterforst
17.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Kiel, Haus des Sports
17.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Lübeck, Media Docks
19.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

Sozialversicherung 2024

Maren Meeves

15.01.	13.30 – 17.30 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
16.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Itzehoe, Hotel Mercator Klosterforst
16.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Neumünster, Holstenhallen Congress Center (HCC)
17.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Lübeck, Media Docks
17.01.	15.00 – 19.00 Uhr	Kiel, Haus des Sports
19.01.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE

Bei Buchung eines Präsenztermins: Bitte beachten Sie die Kombinationsmöglichkeit von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsseminaren!

Bei Buchung „Lohnsteuer“ und „Sozialversicherung“ ist das Mittagessen inklusive.

Die Pause zwischen den Seminaren beträgt zwei Stunden (Fahrzeit der Referenten zzgl. Zeitpuffer).

WICHTIGE TERMINE

		Fitnesstraining für digitale Prozesse in der Kanzlei (11 Termine im ABO) Team Czeczka
23.01.	09.00 – 10.15 Uhr	**Fitnesstraining für digitale Prozesse in der Kanzlei I: DATEV Arbeitsplatz Hybrid** Büro oder Homeoffice, ONLINE
20.02.	09.00 – 10.15 Uhr	**Fitnesstraining für digitale Prozesse in der Kanzlei II: Digitale Kanzleiverwaltung Teil 1** Büro oder Homeoffice, ONLINE
19.03.	09.00 – 10.15 Uhr	**Fitnesstraining für digitale Prozesse in der Kanzlei III: Digitale Kanzleiverwaltung Teil 2** Büro oder Homeoffice, ONLINE
24.01.	15.00 – 16.00 Uhr	**Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – aktuell** Martin Rothemel Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.01.	13.00 – 15.00 Uhr	**Grunderwerbsteuerreform beim Gesellschafterwechsel von PersG – Der Nebel lichtet sich!** Dirk Krohn Büro oder Homeoffice, ONLINE
29.01.	09.00 – 13.00 Uhr	**Hinweisgebersysteme – Die bußgeldbewehrte Aufklärungspflicht** Jens Bosbach Büro oder Homeoffice, ONLINE
02.02.	09.00 – 11.00 Uhr	**Grunderwerbsteuerreform beim Erwerb von Anteilen an KapG – Der Nebel lichtet sich!** Dirk Krohn Büro oder Homeoffice, ONLINE
06.02.	10.00 – 11.30 Uhr	**Anzeigepflicht nationaler Steuergestaltungen – Ein erster Überblick** Henrik Schneider Büro oder Homeoffice, ONLINE
07.02.	14.00 – 14.45 Uhr	**Steuer-Quickie: Energiepreispauschale in der Einkommensteuer-veranlagung (45 Minuten kompakt)** Daniel Heidemann Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE

		Lohnabrechnung für Profis im ABO (5 Termine) Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE
19.02.	14.00 – 16.00 Uhr	**Lohnabrechnung für Profis – Teil 1** Büro oder Homeoffice, ONLINE
11.03.	09.00 – 11.00 Uhr	**Lohnabrechnung für Profis – Teil 2** Büro oder Homeoffice, ONLINE *Weitere Termine siehe www.stbvsh-seminare.de*
05.03.	10.00 – 12.00 Uhr	**Stiftungen in der Beratungspraxis** Heide Bley, Matthias Frank Büro oder Homeoffice, ONLINE
07.03.	09.00 – 13.00 Uhr	**Kompaktseminar: Datenschutz in der Steuerkanzlei** Dirk Munter Büro oder Homeoffice, ONLINE
12.03.	09.00 – 09.45 Uhr	**Steuer-Quickie: Lohnoptimierung im Kanzleialltag (45 Minuten kompakt)** Bernhard Hillmonth Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Jahresabschluss 2023 Torsten Querbach
12.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Kiel, Haus des Sports
12.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Neumünster, Holstenhallen Congress Center (HCC)
13.03.	09.00 – 13.00 Uhr	Lübeck, Media Docks
14.03.	09.00 – 13.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Einkommensteuererklärung 2023 Michael Seifert
16.02.	08.30 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.03.	08.30 – 12.00 Uhr	Büro oder Homeoffice, ONLINE
		Florian Peters
19.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Schleswig, Hotel Alter Kreisbahnhof
19.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Kiel, Haus des Sports
20.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Neumünster, Hotel Prisma
20.03.	14.00 – 18.00 Uhr	Itzehoe, Hotel Mercator Klosterforst
21.03.	08.30 – 12.30 Uhr	Lübeck, Media Docks
		Stier im Talk (3 Termine im ABO) Markus Stier
22.03.	09.00 – 11.00 Uhr	**Stier im Talk 1** Büro oder Homeoffice, ONLINE *Weitere Termine siehe www.stbvsh-seminare.de*

WICHTIGE TERMINE

25.03.	09.00 – 12.30 Uhr	**Aktuelles Praxiswissen für Mitarbeiter/-innen 2024 (4 Termine im ABO)** Michael Seifert **Aktuelles Praxiswissen für Mitarbeiter/-innen 2024 I** Büro oder Homeoffice, ONLINE *Weitere Termine siehe www.stbvsh-seminare.de*
25.03.	09.00 – 13.00 Uhr	**Excel in der Steuerberatung – Funktionen** Maximilian Schoichet Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.03.	09.00 – 13.00 Uhr	**Excel in der Steuerberatung – Tools** Maximilian Schoichet Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.03.	09.00 – 16.00 Uhr	**Optimierung des Immobilienvermögens für die Zukunft! – Vorteile und Nachteile von Immobiliengesellschaften (GmbH, GmbH & Co. KG)** Markus Perschon, Dirk Krohn Neumünster, Altes Stahlwerk

Online-Seminar im Abo: Monatliches Steuer-Update mit Markus Perschon

16.01.	23.02.	15.03.	26.04.
24.05.	14.06.	26.07.	16.08.
13.09.	11.10.	08.11.	06.12.

jeweils 09.00 – 10.30 Uhr

+ + + + + + + + + + + **Hinweise zum Abonnement** + + + + + + + + + + +

Das Abonnement ist NICHT zeitlich begrenzt!

Sie können in das Abonnement jederzeit einsteigen.

Das Abonnement läuft so lange weiter, bis Sie es kündigen.

Dies ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Für jeden Termin erhalten Sie eine gesonderte Rechnung.

+ + + + + + + + + + +

Der Landesverband der Freien Berufe ehrt gemeinsam mit Staatssekretär Tobias von der Heide vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus jahrgangsbeste Auszubildende

Die Landesbesten im steuerberatenden Beruf in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Ausbildungsbetrieb:

Vanessa Bestmann, Jan Siebert, Steuerberater, Pinneberg
Patrick Fedke, Ausbildung via SWA
Tahani Hajji Issa, Jan Siebert, Steuerberater, Pinneberg
Ove Körting, acontax Steuerberatungsgesellschaft, Langenhorn
Matthias Röh, Naß & Börm, Steuerberater, Busdorf

Im Bild rechts: Knut Henze, Hauptgeschäftsführer der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

Lars-Michael Lanbin, Präsident des Landesverbands der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e. V. (LFB), freute sich, dass er am 21.09.23 49 besonders qualifizierte Auszubildende im „Maritim Hotel Kiel“ begrüßen konnte. Bei der diesjährigen Ehrung zeichnete er die jahrgangsbesten Auszubildenden in den Freien Berufen gerne mit einem Präsent aus. Zu den Geehrten gehörten auch 5 Steuerfachangestellte.

„Sie sind die Jahrgangsbesten“, beglückwünschte LFB-Präsident Lars-Michael Lanbin die Auszubildenden. „Ihre hervorragenden Leistungen zeigen, wie hoch die Qualität der betrieblichen Ausbildung in unseren Freien Berufen ist. Freiberufler nehmen ihre Verantwortung ernst, den dringend nötigen Fachkräftenachwuchs qualifiziert auszubilden und sind in großem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet. Dies grenzt sie von Gewerbetreibenden ab und kennzeichnet ihre besondere Stellung in der Gesellschaft. Sie haben sich entschlossen, ein Teil davon zu sein, und das war eine gute Entscheidung.“

Das Grußwort der Landesregierung überbrachte Tobias von der Heide: „Allen Absolventinnen und Absolventen und insbesondere den Jahrgangsbesten ist herzlich zu gratulieren“, so Staatssekretär Tobias von der Heide, „und das nicht nur zu ihrem persönlichen Ausbildungserfolg, sondern auch dazu, mit dem Einstieg in eine Karriere in den Freien Berufen

Der LFB ehrt jahrgangsbeste Auszubildende.

Tobias von der Heide und Lars-Michael Lanbin (v. l.)

eine sichere, vielversprechende Berufslaufbahn in gesellschaftlich relevanten Feldern gewählt zu haben. Ihren Ausbilderinnen und Ausbildern möchte ich meinen ausdrücklichen Dank aussprechen. Sie haben eine neue Generation junger, motivierter und vor allem qualifizierter Arbeitskräfte hervorgebracht, die wir jetzt und auch zukünftig dringend im Land brauchen.“
Die Auszeichnung der Jahrgangsbesten verband Lanbin mit einem Dank an die ausbildenden Praxen, Kanzleien und Büros, an die Berufsschullehrerinnen und -lehrer ebenso wie an die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer. Herausragende Leistungen in den Prüfungen seien ohne erstklassige Ausbildungsqualität in Betrieb und Berufsschulen nicht möglich. In den letzten Jahren habe Corona diese ohnehin herausfordernde Aufgabe noch erschwert.
Lanbin schloss die Veranstaltung mit den Worten: „Wir wissen: Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen. Liebe ehemalige Azubis, die Zukunft gehört Ihnen. Ergreifen Sie Ihre Chancen!“ YK

Zu Gast auf der Rostocker Fachtagung des Kollegialverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Am 24.10.23 war unsere Hauptgeschäftsführerin, Dr. Yvonne Kellersohn, beim Kollegialverband Mecklenburg-Vorpommern auf der Rostocker Fachtagung zu Gast. Dies war eine großartige Gelegenheit, sich mit Steuerexperten/-innen aus unserem Nachbarland auszutauschen und wertvolle Einblicke in die neuesten Entwicklungen in der Steuerberatung zu gewinnen. Zentrales Thema bildeten die aktuellen Entwicklungen im Bereich der KI. Wir schätzen die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen unseren Verbänden. Dies trägt dazu bei, unsere Mitglieder und unsere Branche weiterzuentwickeln und zu stärken. Vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen für diese inspirierende Tagung und die herzliche Gastfreundschaft. Wir freuen uns auf die zukünftige Zusammenarbeit und die Fortentwicklungen für unseren Berufsstand. YK

Peter Zimmert, Dr. Yvonne Kellersohn, Torsten Lüth, Knut Henze und Felix Zeden (v. l.)

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Finanzministerin Monika Heinold eröffnet 60. Fachvortragsveranstaltung des Steuerberaterverbandes und der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

Am 10.11.2023 fand die 60. Fachvortragsveranstaltung des Steuerberaterverbandes und der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein im „Hotel Atlantic Kiel“ statt.

Ein besonderes Highlight der Veranstaltung war die Eröffnung durch die Finanzministerin des Landes, Monika Heinold, die die Grußworte der Landesregierung übermittelte.

Die Veranstaltung, die traditionell einen bedeutenden Platz im Kalender der steuerlichen Experten des Bundeslandes einnimmt, zog Teilnehmer aus der ganzen Region an. Finanzministerin Monika Heinold betonte in ihren Grußworten die entscheidende Rolle der Steuerberater bei der Bewältigung aktueller steuerlicher Herausforderungen und lobte ihre bedeutsame Funktion für die Wirtschaft des Landes Schleswig-Holstein.

Im Laufe der Veranstaltung hatten die Teilnehmer die Gelegenheit, sich über aktuelle steuerliche Entwicklungen auszutauschen und von renommierten Referenten zu lernen.

Die Veranstaltung bot nicht nur eine Plattform für Wissensaustausch, sondern auch eine Gelegenheit für die Teilnehmer, ihr berufliches Netzwerk zu erweitern und Kontakte zu knüpfen. YK

Lars-M. Lanbin, Monika Heinold und Boris Kurczinski (v.l.)

Das interessierte Auditorium

Lars-M. Lanbin, Dr. Yvonne Kellersohn, Boris Kurczinski und Knut Henze (v.l.)

Kieler Steuerfachtagung
Save the Date
08.03.2024
9.00 – 17.00 Uhr

im „Hotel Atlantic“, Raiffeisenstraße 2, 24103 Kiel

Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die (Kammer-)Prüfung 2024/2025

Fachassistent/-in Lohn und Gehalt

Förderung sichern mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein
+ + + + + + + + + + + + +
www.ib-sh.de
Investitionsbank Schleswig-Holstein

Der Bereich der Lohnsachbearbeitung ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und erfordert besondere Spezialkenntnisse, um die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsverhältnisse bei den Mandanten zu optimieren.

Die Fortbildung zum/zur Fachassistent/-in Lohn und Gehalt richtet sich an im Lohn- und Gehaltsbereich bereits einschlägig qualifizierte Steuerfachangestellte und andere qualifizierte Beschäftigte in den Steuerberaterkanzleien, die sich schon intensiv in allen Bereichen mit Lohn- und Gehaltsabrechnungen beschäftigen. Sie stellt eine zusätzliche Spezialisierung dar, die mit einer anspruchsvollen Fortbildungsprüfung vor der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein endet. Vertieftes Fachwissen im Lohn wird vorausgesetzt.

Der Kurs eignet sich somit nicht für Personen, denen Lohn nur ansatzweise bekannt ist, und damit auf keinen Fall für Einsteiger in dieses anspruchsvolle und sensible Tätigkeitsgebiet.

Die schriftliche Prüfung findet im Oktober 2024 statt, die mündliche Prüfung im Januar 2025.

Der Kurs kann auch unabhängig von der Anmeldung zur (Kammer-)Prüfung besucht werden. Die Teilnehmer/-innen erhalten eine Teilnahmebestätigung sowie – wenn die Übungsklausuren und die Zertifikatsklausur erfolgreich bestanden werden – ein Zertifikat „Zertifizierte/-r Lohnexperte/-in“.

Prüfungsvorbereitung Fachassistent/-in Lohn & Gehalt

Lehrgangsort: Neumünster

- berufsbegleitender Lehrgang
- Präsenz-Veranstaltungen
- Klausuren-Training und Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

www.stbvsh.de, Rubrik Fortbildung

Steuerberater*Verband* Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

JOB-Lenz · Berufsmesse am 12. September 2023 an der Siegfried-Lenz-Schule in Handewitt

Nun schon zum 10. Mal waren wir als Bezirksstelle Flensburg des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e. V. der Einladung zu der Messe an der Gemeinschaftsschule gefolgt. Da die Suche nach Personal uns aktuell alle betrifft und in jeder Hinsicht Handlungsbedarf besteht!

Die Messe zeichnet sich nach unserer Erfahrung durch eine ausgezeichnete Organisation aus, was sich auch in diesem Jahr bestätigte. Von unserer Seite nahmen fünf Personen teil: In der Reihenfolge der drei Standbesetzungszeiten: Kollege Ralf Isaack (Kanzlei Starke & Partner) und Jayleen Nickel (Azubi Dan TaxLegal GmbH), Kollege André Weinert mit den beiden Azubis Christina Lohse sowie Joshua Anderson (BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und Kollege Henning Aye mit Vivian Roth (Asmus-Reimer & Partner). Anfänglich war auch noch der Autor dieses Artikels anwesend. Den Teilnehmenden sowie den organisierenden Kanzleien danke ich vonseiten des Verbandes für ihre jeweilige Unterstützung!

In 15-minütigem Turnus kamen die verschiedenen Gruppen an Teilnehmern/-innen an die Stände von insgesamt 55 Ausstellern, die sich in drei verschiedenen Räumlichkeiten befanden. Die Schüler/-innen strebten den MSA bzw. das Abitur an. Wir informierten zu den beruflichen Möglichkeiten im Steuerfach: über die Berufsausbildung, die Möglichkeiten zweier uns bekannter dualer Studiengänge sowie die Erreichung der Bestellung zum/zur Steuerberater/-in. Insgesamt wurden mit 36 Personen Gespräche geführt.

Ralf Isaack und Stephan Hübscher (v. l.) nach Vorbereitung des Auftritts

Zur Information der Besucher/-innen lag Informationsmaterial von den bekannten Institutionen aus.

Aufgrund der geringen Bekanntheit unserer Branche wurde von Berufsinteressierten nach möglichen Praktika gefragt. Im Nachgang der Messe wurde uns bekannt, dass entsprechende Praktikumsanfragen von einigen Kanzleien abgelehnt wurden. Das von der Schule vorgesehene Praktikum wurde daher in einer anderen Branche absolviert. Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch wenn wir alle unter erheblichem Erledigungsdruck stehen: Wir müssen uns alle aktiv um unseren Berufsnachwuchs kümmern, um unseren Personalproblemen auch auf diese Weise entgegenzuwirken!

Stephan Hübscher, Flensburg und Sörup

Junge Steuerberater/-innen besuchen den Landtag in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein erhielt der Landtag am 10.10.23 Besuch von unserer Gruppe „Junger Steuerberater/-innen“, die auf Einladung von Ole-Christopher Plambeck (stellvertretender CDU-Fraktionsvorsitzender und Berufskollege) die Gelegenheit nutzten, einen Einblick in die Landespolitik zu gewinnen. Dieser Besuch eröffnete den Steuerexpertinnen und Steuerexperten die Gelegenheit, das politische Geschehen in unserem Bundesland näher kennenzulernen.

Der Besuch begann im gläsernen Plenarsaal mit einer herzlichen Begrüßung durch Ole-Christopher Plambeck, der den Gästen zunächst einen Überblick über die Struktur und die Arbeitsweisen des Landtages gab. Er erklärte die verschiedenen Ausschüsse und die politischen Entscheidungsprozesse.

Ole-Christopher Plambeck betonte die Bedeutung solcher Besuche und den Dialog zwischen Politik und den verschiedenen Berufsgruppen. Er ermutigte die jungen Berater/-innen, sich aktiv in den politischen Prozess einzubringen und ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse zu teilen.

Bei einem gemeinsamen Abendessen wurde der Dialog weitergeführt und klang in den späten Abendstunden aus.

Insgesamt war der Besuch ein Beispiel für die positiven Synergien, die durch die Zusammenarbeit zwischen Politik und beruflichen Interessengruppen entstehen können.

Vielen Dank an Ole-Christopher Plambeck für die herzliche Einladung. YK

Die Teilnehmer im Gespräch

Ole-Christopher Plambeck (vorne links) begrüßt die Gruppe.

Eine Fahrt mit dem Paternoster macht immer Spaß.

„Berufsrecht meets Pizza“: Erfolgreiche Fortbildung des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein

Am 21.09.2023 fand im „Fuego del Sur“ in Kiel eine weitere Fortbildungsveranstaltung des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein statt. Unter dem Motto „Berufsrecht meets Pizza“ traf sich die Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“, um nicht nur ihr Wissen über das Berufsrecht und das Geldwäschegesetz zu erweitern, sondern sich auch persönlich auszutauschen.

Die Gruppe folgt dem interessanten Vortrag.

Die Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit Herrn Matthias Schulz-Engel und Frau Christina Wingselius von der Steuerberaterkammer organisiert und bot eine gute Gelegenheit für die Mitglieder der Gruppe, sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

In den Räumlichkeiten des „Fuego de Sur“ herrschte von Anfang an eine schöne Atmosphäre. Die Kombination aus professionellem Austausch und lockerer Pizzaparty schuf eine angenehme Umgebung, in der die jungen Steuerberater/-innen aktiv an den Diskussionen teilnahmen. Die Referenten präsentierten das Berufsrecht und das Geldwäschegesetz auf anschauliche Weise und standen für zahlreiche Rückfragen zur Verfügung. ►

Besonders bemerkenswert war die hohe Beteiligung der Teilnehmer aus der Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“. Die lebhaften Diskussionen und zahlreichen Rückfragen zeugten von einem regen Interesse an den präsentierten Themen. Das Motto „Berufsrecht meets Pizza“ erwies sich nicht nur als kreativer Ansatz, sondern trug auch dazu bei, eine lockere und offene Stimmung zu schaffen.

Nach den informativen Vorträgen konnten die Teilnehmer/-innen nicht nur ihr neu erworbenes Wissen besprechen, sondern auch eine leckere Pizza genießen.

Das durchweg positive Feedback der Teilnehmer/-innen spricht für den Erfolg der Veranstaltung.

Die Fortbildung endete nicht mit dem letzten Vortrag. Im Anschluss an das offizielle Programm gab es reichlich Gelegenheit für informelle Gespräche und Networking. Der informelle Teil der Veranstaltung trug dazu bei, bestehende Kontakte zu vertiefen und neue Verbindungen zu knüpfen.

Insgesamt war die Fortbildung des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein nicht nur lehrreich, sondern auch genussvoll und kommunikativ. „Berufsrecht meets Pizza“ wird sicherlich in den Erinnerungen der jungen Steuerberater/-innen als eine gelungene Kombination verbleiben.

Kristin Schmidt

Unternehmen sucht Nachfolge

Eine neue Initiative des Landes will dabei unterstützen, die Nachfolge im eigenen Betrieb zu regeln – und so unter anderem Arbeitsplätze und Know-how zu sichern.

Mehr als die Hälfte der Unternehmerinnen und Unternehmer in Schleswig-Holstein haben sich bisher noch nicht mit ihrer Nachfolge befasst. Dabei stehen bis 2026 jährlich rund 1.300 Unternehmen zur Übergabe an. „Deswegen haben wir uns mit Kammern, Förderbanken, Vereinen und Verbänden zusammengetan und starten eine Nachfolge-Initiative“, sagte Wirtschaftsstaatssekretärin Julia Carstens.
Unsere Hauptgeschäftsführerin, Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, betonte die Bedeutung einer professionellen steuerlichen und rechtlichen Beratung bei einer Unternehmensnachfolge. Sie hob hervor, dass eine gut geplante Nachfolgeregelung nicht nur den Fortbestand von Unternehmen, sondern auch Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Stabilität in der Region sichert.

Mehr Mut und Weitblick beim Thema Nachfolge – das ist Ziel der Initiative. „Wir wollen informieren, motivieren und dabei besonders Frauen als potenzielle Nachfolgerinnen in den Fokus nehmen“, betonte Carstens.

Dr. Yvonne Kellersohn und Staatssekretärin Julia Carstens (v. l.)

Alle sind sich einig, dass ein frühzeitiges Auseinandersetzen mit dem Thema Nachfolge die Erfolgsaussichten steigert. Die neue Nachfolge-Initiative will deshalb die bestehenden Beratungs- und Informationsangebote bekannter machen, bündeln und zur Beschäftigung mit diesem Thema ermutigen. Dazu gibt es ab sofort das neue Nachfolgeportal:
https://unternehmen-nachfolge.sh YK

Mehr Power
– das erwarte ich auch von meiner Software.

Mehr als 46.000 Steuerkanzleien und 1,5 Mio. mittelständische Unternehmen in Europa vertrauen auf Lösungen von Wolters Kluwer.

Wolters Kluwer

www.wolterskluwer.de

1.500 Messeteilnehmer auf der 2. TAXarena Hamburg

Die große Fachmesse für zukunftsorientierte Steuerkanzleien

Die TAXarena war hervorragend besucht.

Der Steuerberaterverband Hamburg begrüßte am 23.11.2023 rund 1.500 Teilnehmer zu seiner zweiten TAXarena in der Messehalle Schnelsen. Die noch junge Innovationsmesse der Steuerberaterverbände war mit 107 Fachausstellern hervorragend besetzt und richtete sich an Kanzleiinhaber und ihre Mitarbeiter.

Nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr ist die Messe 2023 deutlich gewachsen. Die zweite Hamburger TAXarena des Steuerberaterverbandes Hamburg bot auf 2.400 m² Lösungen und Strategien für die relevanten Branchenthemen. Zu den Ausstellern gehörten sowohl Global Player und Local Heroes als auch Hidden Champions und visionäre Start-ups.
Im Fokus der Fachmesse standen innovative Lösungen rund um die Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsprozessen in den Kanzleien. Kanzleiinhaber und ihre Angestellten profitierten von neuem Input, Ideen zur Weiterbildung und lohnenden Messerabatten. Auch das vielseitige und interessante Vortragsprogramm mit 27 Kurzvorträgen von den Experten aus den jeweiligen Fachgebieten begeisterte die Teilnehmer. Wertvolle Impulse, Learning- und Best-Practice-Beispiele für mehr Effizienz und Flexibilität rundeten das Angebot ab.

Die Aussteller präsentierten ihre Produkte und Dienstleistungen aus den folgenden Themenkomplexen:

- Softwarelösungen zur Zusammenarbeit mit Mandanten, zum Online-Handel, zur Datenanalyse und betriebswirtschaftlichen Beratung, zu Erfüllungs- und Berichtspflichten, zur Dokumentenverarbeitung sowie zu speziellen Anwendungen (Reisekostenabrechnungen, Grundsteuer, Personalsoftware etc.),
- Personalgewinnung,
- Kanzleisoftware für die effiziente Kanzleiführung,
- Dienstleistungen rund um die Kanzleientwicklung und -beratung,
- Produkte und Dienstleistungen ausgewählter IT-Systemhäuser für die digitale Infrastruktur,
- Anbieter von Fachinformationen zum Steuerrecht,
- Banken und Versicherungen mit speziellen Angeboten für Steuerberater.

TAXarena

Die TAXarena ist die Messe der Steuerberaterverbände Bayern, Baden-Württemberg, Berlin-Brandenburg, Düsseldorf, Hamburg, Hessen, Köln, Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Westfalen-Lippe, Sachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Sie findet in neun Städten (Hamburg, Hannover, Karlsruhe, München, Düsseldorf, Berlin, Mainz, Wien und Leipzig) an neun Terminen statt.

Weitere Informationen finden Sie unter https://taxarena.de.

In Hamburg findet die nächste TAXarena in der Messehalle Schnelsen am 19.11.2024 statt.

Tickets können bereits jetzt unter www.taxarena.de gebucht werden.

Mitgliederversammlung 2024
Save the Date
31.05.2024
Hotel Breitenburg, Breitenburg

AtiKON
Alles Marketing

Mitarbeiter:innen gesucht?
So finden Sie Ihr Dream-Team!

→ Kanzleimarke aufbauen
→ Content für Jobsuchende entwickeln
→ Eigene Karriereseite nutzen
→ One-Click-Bewerbung anbieten
→ Sichtbarkeit auf dem Arbeitsmarkt steigern

Machen Sie jetzt den kostenlosen Arbeitgebercheck und finden Sie Ihr Perfect Match!

www.atikon.com/arbeitgebercheck

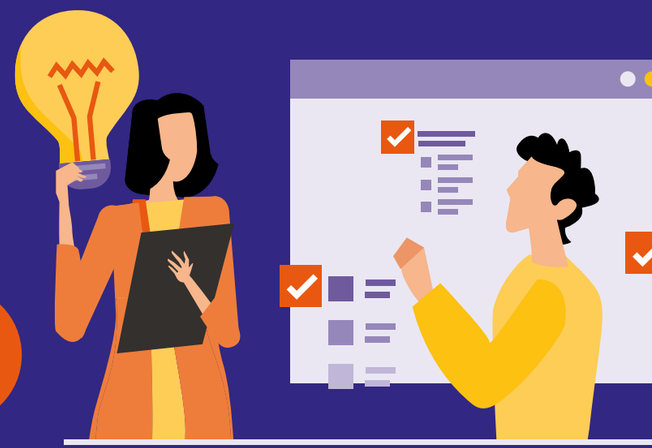

Quiet Quitting

Was hat es damit auf sich und wie können Sie den Trend zum Change-Booster in Ihrer Kanzlei machen?

In einer Zeit, in der Work-Life-Balance und persönliches Wohlbefinden zunehmend an Bedeutung gewinnen, bekommt ein Trend einen Namen, der auch vor Steuerkanzleien nicht haltmacht: das sogenannte

Fabian Büser

„Quiet Quitting“

Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine bewusste Entscheidung von Fachkräften, ihre Karriereziele zu verlangsamen oder sogar aufzugeben, um ein ausgewogeneres Leben zu führen. Der Fokus liegt hierbei auf der Erkenntnis, dass Zeit kostbar ist und selbstbestimmte Zeit einen unschätzbaren Wert besitzt. Langjährig zuverlässige Fachkräfte wollen plötzlich einen Gang zurückschalten, und bei der nachrückenden Generation wird die Erwartung und Abgrenzung bereits mit dem Berufseintritt laut.
Was im ersten Moment nach einem Aufruf klingt, ein Absacken der Arbeitsmoral pauschal zu normalisieren, ist kritisch betrachtet jedoch deutlich mehr. Dazu ein paar ergänzende Thesen zum Einstieg:

- Die wahrgenommene Realität im Kanzleialltag durch Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen entfremdet sich dort stark voneinander, wo Mitarbeitende mehr als Erfüllungsgehilfinnen und -gehilfen statt als Mitgestalter:innen betrachtet und behandelt werden. Das liegt daran, dass hierarchische Strukturen eher Einbahnstraßen- statt dialogorientierte Kommunikation fördern und Erwartungen dadurch oft unausgesprochen bleiben.

- Die Arbeitsmarktsituation, welche geprägt ist durch ein Überangebot an vakanten Stellen, stärkt nun die Verhandlungsbasis bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche daher anfangen, Möglichkeiten und Erwartungen mutiger gegeneinander abzuwägen.

- Wer als Arbeitgeber:in/Führungskraft kein Angebot schafft, wo Mitarbeitende sich mit persönlichen Erwartungen mitteilen können, wird plötzlich in den Verhandlungsüberlegungen der Fachkraft gar nicht mehr als Option berücksichtigt (die Fachkraft trennt sich von der Kanzlei) oder erfährt das Phänomen des Quiet Quitting (die Fachkraft besinnt sich auf ihren Wert für die Kanzlei und reduziert ihren Arbeitseinsatz auf ein – aus ihrer eigenen Wahrnehmung – faires Maß an Zeit-/Gehaltsgleichgewicht).

In diesem Fachartikel werden wir für Sie und mit Ihnen nun die Chancen und Risiken dieses Trends näher betrachten.

Als gäbe es nicht schon genug Herausforderungen für Steuerkanzleien

Die Steuerberatungsbranche steht vor vielfältigen Herausforderungen, die sowohl durch externe als auch interne Faktoren beeinflusst werden. Ein zunehmender Wettbewerb, technologische Entwicklungen und der demografische Wandel fordern von Ihnen ständige Anpassungsfähigkeit. Die Identifikation und Bindung hoch qualifizierter Mitarbeiter:innen sind daher essenziell für den Erfolg Ihrer Kanzlei.

Das große Ziel der Personalpolitik, vakante Stellen in der Kanzlei zu besetzen, um dann mit voller Leistungsstärke dem hohen Mandatsaufkommen gerecht zu werden, ist sicher auch Ihnen bekannt. Immerhin winkt dort Umsatz, und die Warteschlange an potenziellen Neumandaten füllt sich. Da kommt ein Trend in der Belegschaft, der ein ausgewogenes Arbeits- und Privatleben fordert, betriebswirtschaftlich gesehen nicht unbedingt erwünscht daher. Doch wir möchten Ihnen dringend raten, den Tatsachen ins Auge zu blicken und sich einmal kritisch mit der Frage auseinanderzusetzen:

Foto: Adobe Stock | © Dzmitry

> **Was ist Ihnen eigentlich wichtiger – Ihre Mitarbeitenden oder Ihre Mandantinnen und Mandanten?**

Zugegeben, diese Frage ist bewusst sehr provokant gewählt und kann nicht direkt durch ein Entweder-oder beantwortet werden. Zufriedene Mitarbeitende schaffen zufriedene Mandantinnen und Mandanten. Und zufriedene Mandantinnen und Mandanten finanzieren im besten Fall den Wohlstand und die Zufriedenheit der gesamten Kanzlei – somit existiert hier eine logische Abhängigkeit. Personal ist keine Ressource, die sich wie eine Maschine planen oder über Taktzahlen steuern lässt, sondern ein Schatz an unterschiedlichen Persönlichkeiten, die gesehen, gehört, wertgeschätzt und involviert werden wollen und dadurch ihr individuelles Potenzial entfalten, was weit über die Kapazitäten einer Maschine hinausgehen kann.

Chancen und Risiken durch Quiet Quitting

Wenn gefühlt das Interesse an verantwortungsvollen Tätigkeiten in der Belegschaft schwindet und stattdessen mehr der Fokus auf persönliches Wohlbefinden gelegt wird, sind die „Warnzeichen“ für Sie sicher sehr deutlich. Mitarbeitende wirken weniger ambitioniert oder engagiert. Aus Ihrer Wahrnehmung sind die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Kanzlei nach einer ersten Betrachtung natürlich dadurch beeinträchtigt. Zudem ist es sicher kein ▶

Geheimnis, dass das Ausscheiden erfahrener Mitarbeiter:innen zu einem Wissensverlust führen kann, der oft schwer zu kompensieren ist.

> **Die potenziellen Risiken des Quiet-Quitting-Trends zeichnen sich also wahrscheinlich ohnehin schon in Ihrer Wahrnehmung ab. Der Trend ist jedoch kein Entweder-oder, sondern gesellschaftlich und soziologisch bedingt schlichtweg da und unabwendbar.**

Wir betonen daher vor allem auch Chancen für Ihre Steuerkanzlei und geben Ihnen gerne Ideen, wie Sie jetzt clever handeln können. Wenn Kanzleien nämlich ihre Mitarbeitenden unterstützen, ein ausgewogenes Arbeits- und Privatleben zu führen, wird das zu einer gesteigerten Mitarbeiter:innenzufriedenheit und einer erhöhten Bindung an die Kanzlei führen und noch dazu zum Recruiting-Argument neuer Fachkräfte in den Netzwerken Ihres aktuellen Personals werden. Eine gute Work-Life-Balance kann zudem zu einer höheren Produktivität und Kreativität der Mitarbeiter:innen führen, was letztendlich zu besseren Ergebnissen für die Kanzlei und die Mandantinnen und Mandanten führt.

Klassische Strategien für den Umgang mit Quiet Quitting

Um die Chancen des Quiet Quitting zu nutzen und die Risiken zu minimieren, sollten Steuerkanzleien entsprechende Strategien implementieren. Dazu gehören unter anderem flexible Arbeitszeitmodelle, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, gezielte Mitarbeiter:innenförderung und -bindung sowie das Schaffen einer positiven Kanzleikultur, die das Wohlbefinden und die Work-Life-Balance der Mitarbeiter:innen unterstützt. Darüber hinaus hilft die Nutzung technologischer Innovationen und Automatisierungen, die Arbeitsbelastung zu reduzieren und die Effizienz zu steigern.

Förderung einer flexiblen Arbeitskultur

Fördern Sie flexible Arbeitszeitmodelle, um den Quiet-Quitting-Trend in Ihrer Steuerkanzlei positiv zu gestalten. Teilzeitarbeit, Jobsharing, Remote-Arbeitsoptionen oder sogar 4-Tage-Wochen sind nichts Neues mehr. Ermöglichen Sie den Mitarbeitenden durch solche Lösungen, ihre Arbeitszeiten an ihre individuellen Bedürfnisse anzupassen. Dies fördert nicht nur die Work-Life-Balance, sondern ermöglicht auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Freizeitaktivitäten und persönlichen Interessen und wird mit Loyalität Ihnen als Arbeitgeber:in gegenüber belohnt und zum entscheidenden Argument im Wettbewerb um potenzielle Bewerber:innen.

Talente gezielt fördern und binden

Neben dem Zugewinn an neuen Fachkräften ist es ebenso wichtig, in gezielte Mitarbeiter:innenförderung und -bindung zu investieren. Spürbare und regelmäßig investierte Zeit in die Wertschätzung für Bewährtes sowie die Förderung gezielter Weiterbildungsmaßnahmen sind hier entscheidend, um den Verlust qualifizierter Fachkräfte zu vermeiden. Bieten Sie hier eher individuelle statt pauschale Entwicklungspläne an und gestalten Sie gemeinsam mögliche Perspektiven, die den Mitarbeitenden wie die Kanzlei gleichermaßen voranbringen. Durch gezielte Weiterbildungs- und Schulungsprogramme können Mitarbeiter:innen motiviert und fachlich auf dem neuesten Stand gehalten werden. Implementieren Sie regelmäßige Feedbackgespräche und Anerkennungsmaßnahmen, um das Engagement und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu steigern.

Wissenstransfer und Nachfolgeplanung

Obwohl der Quiet-Quitting-Trend keine direkte Gefahr darstellt, besteht je nach Verschärfung der Situation die Möglichkeit, dass Wissen verloren geht. Wenn erfahrene Mitarbeiter:innen ihren individuellen Wert erkennen, können sie auch dazu neigen, ihr Wissen provokant zurückzuhalten (im Sinne der Wissen-ist-Macht-Denkweise). Um diesem Risiko entgegenzu- ►

Lohnabrechnung auslagern:
Mehr Power für Ihre Kanzlei!

Mit einem Schlag arbeitet **ein vollständiges Lohnabrechnungsteam** für Sie. Unsere erfahrenen Lohnprofis erledigen die komplette Entgeltabrechnung Ihrer Mandanten in höchster Qualität. So haben Sie Mitarbeiter-Kapazitäten frei, wirken dem Fachkräftemangel entgegen und haben mehr Zeit für profitablere Aufgaben und neue Mandate. Befreien Sie sich vomLohnstress und steigern Sie langfristig Ihren Kanzleierfolg.

Informieren Sie sich jetzt unter:
agenda-steuerberater.de/bpo

— Ein Service von —
Agenda:

wirken, sollten Sie den regelmäßigen Austausch von Erfahrungen und Retrospektiven innerhalb der Teams Ihrer Kanzlei fördern. Darüber hinaus kann eine strukturierte Wissensmanagementstrategie hilfreich sein, wie beispielsweise die Dokumentation von Prozessen, die Implementierung von Mentoring-Programmen und der Aufbau interner Wissensdatenbanken. Schließlich ist es auch wichtig, eine gründliche Nachfolgeplanung durchzuführen, um sicherzustellen, dass das Fachwissen und die Erfahrung der ausscheidenden Mitarbeiter:innen erfolgreich übertragen werden.

Insgesamt bietet der Quiet-Quitting-Trend den Steuerkanzleien die Möglichkeit, ihre Arbeitskultur zu verbessern und auf zukünftige Entwicklungen – wie den Einsatz von KI – zu achten. Durch die Förderung von Flexibilität, Mitarbeiter:innenbindung und die strategische Integration von Technologie können Steuerkanzleien den Herausforderungen des Wandels erfolgreich begegnen und sich weiterentwickeln.

Der innovative Ansatz für den Umgang mit Quiet Quitting

Setzen Sie technologische Innovationen und Automatisierungen in Ihrer Steuerkanzlei ein, um die Arbeitsbelastung zu reduzieren und die Effizienz zu steigern. Nutzen Sie Softwarelösungen für Buchhaltung, Datenanalyse und Dokumentenverwaltung, um repetitive Aufgaben zu automatisieren. Als Kanzleiinhaber:in sollten Sie aktiv nach unterstützenden Möglichkeiten durch künstliche Intelligenz suchen, um Ihren Mitarbeitenden mehr Zeit für anspruchsvollere und wertschöpfende Tätigkeiten zu geben. Durch dieses Vorgehen entlasten Sie nicht nur Ihr Team, sondern verbessern auch die Servicequalität für Ihre Mandantinnen und Mandanten. Handeln Sie jetzt!

Führen wir uns nun jedoch noch einmal die Grundsätze der klassischen Strategie vor Augen – Förderung von Flexibilität, individuellem Talent und Wissenstransfer –, so ist unsere dringende Empfehlung, dass diese trotz aller technischer Möglichkeiten nicht auszuklammern sind. Ganz im Gegenteil: Aus unserer Sicht sind diese Grundsätze die tragenden Säulen für eine im Interesse aller Beteiligten Produktivität und Zeitgewinn verheißende Revolution durch künstliche Intelligenz und andere technische Entwicklungen.

Fazit

Der Quiet-Quitting-Trend verdeutlicht die wachsende Bedeutung von Work-Life-Balance und persönlichem Wohlbefinden im Berufsleben. Während Chancen und Risiken sorgfältig abgewogen werden müssen, bietet dieser Trend die Möglichkeit, die Arbeitskultur in Kanzleien zu verbessern und Mitarbeiter:innenbindung sowie -zufriedenheit zu steigern. Wir halten klassische Lösungen wie flexiblere Arbeitszeitmodelle, eine gezielte Förderung von Mitarbeiter:innenpotenzialen und den Aufbau einer lernwilligen Kanzleikultur mit Blick auf nachhaltigen Wissenstransfer für unerlässlich.

Schauen Sie darüber hinaus aber bereits jetzt vorsichtig auf zukünftige Möglichkeiten durch die Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) im Berufsalltag mit und in Ihrer Kanzlei. Die Fortschritte in der KI-Technologie ermöglichen bereits heute den Einsatz intelligenter Softwarelösungen in der Steuerberatung. Automatisierte Prozesse, Datenanalyse und maschinelles Lernen können dazu beitragen, repetitive Aufgaben zu übernehmen und Mitarbeiter:innen von zeitraubenden Aufgaben zu entlasten.

Die Integration von KI-Tools kann nicht nur die Effizienz steigern, sondern auch die Qualität der Dienstleistungen verbessern. Durch die Automatisierung routinemäßiger Tätigkeiten bleibt z. B. mehr Zeit für komplexe Beratungsleistungen und individuelle Mandantenbetreuung. Dies ermöglicht Steuerkanzleien, sich auf strategische und wertschöpfende Aufgaben zu konzentrieren, während KI als unterstützende Technologie agiert.

Es ist jedoch wichtig, den Einsatz von KI sorgfältig zu planen und die Rolle der Mitarbeiter:innen zu berücksichtigen. Die Mensch-Maschine-Zusammenarbeit wird immer wichtiger, und die Fähigkeiten der Mitarbeiter:innen wie kritisches Denken, Problemlösung und zwischenmenschliche Kommunikation bleiben unersetzlich.

Insgesamt bietet der Quiet-Quitting-Trend den Steuerkanzleien die Möglichkeit, ihre Arbeitskultur zu verbessern und auf zukünftige Entwicklungen – wie den Einsatz von KI – zu achten. Durch die Förderung von Flexibilität, Mitarbeiter:innenbindung und die strategische Integration von Technologie können Steuerkanzleien den Herausforderungen des Wandels erfolgreich begegnen und sich weiterentwickeln.

Über den Autor

Fabian Büser beschäftigt sich seit 12 Jahren mit dem Thema Persönlichkeitsentwicklung. Ursprünglich in der Qualifizierung von IT-Fachkräften gestartet, führte ihn sein Weg in die Personalentwicklung eines Handelsunternehmens, wo er als interner Coach zunächst Verkäufer:innen ausbildete und später verschiedene Projekte in der Organisationsentwicklung begleitete. Als systemischer Coach und Change-Berater moderiert und berät er nun bei Müller + Partner in Veränderungsprozessen. Er unterstützt Persönlichkeiten, Teams und Organisationen darin, individuelle Stärken und Kompetenzen zukunftsweisend zu entwickeln, und verhilft auch gerne mal mit einer Kundenbrille zur gewinnbringenden Entscheidung.

Fabian Büser
Müller + Partner Unternehmensberatung,
Kohlenstraße 116, 34121 Kassel
Quelle: Verbandsmagazin des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt
CYAN 2/2023

Agenda:

Glückwunsch, liebe Steuerberater. Sie haben gerade Zeit gewonnen.

Wie konnte das passieren?
Ganz einfach: Mit dem richtigen Softwaresystem für Ihre Kanzlei.

- 80 % schneller beim Verbuchen von Kontoauszügen
- 20 Minuten pro Vorgang sparen beim Melde- und Bescheinigungswesen
- 50 % schneller bei der Buchhaltung
- Und in Nullkommanichts beim Anwenderservice, wenn's mal brennt

Jetzt entdecken:
agenda-steuerberater.de/software

Kommunikation ist mehr als nur Sprache und Worte

Kommunizieren ist lebenslanges Lernen

Julia Kunz und Cordula Flemke

Es könnte alles so einfach sein, wenn Kommunikation kein so komplexes Gebilde wäre. Unsere Mandant:innen würden ohne Nachfrage verstehen, was ihre Steuerberatenden ihnen sagen wollen. Unsere Mitarbeitenden würden tun, was zu tun wäre, die Mandant:innen wären zufrieden und in den Steuerkanzleien herrschten Eindeutigkeit und Zufriedenheit. Gewagte These? Ja, gut möglich, doch die Welt ist etwas komplizierter, denn Kommunikation ist mehr als nur Sprache und Worte.

1 Sprache und Kontext

Unsere Sprache ist etwas sehr Individuelles. Wir kommunizieren oft kontextbezogen, das heißt, wir sprechen aus unserer Gedanken(um)welt. Was für uns eindeutig logisch und nachvollziehbar ist, weil wir es in unserer Welt so erleben, muss für den Gesprächspartner noch lange nicht so verständlich logisch sein. Denn er kommt aus (s)einer anderen Welt, zieht andere Schlüsse und kann die Aussagen vielleicht nicht sofort nachvollziehen. Für ihn gelten andere Rahmenbedingungen als für uns. So kann es sein, dass der Gesprächspartner in einer Welt aufgewachsen ist, die nicht aus der geregelten und zahlenorientierten Finanzwelt stammt. In der leichte Ungenauigkeiten keine Rolle spielen.

Aus der steuerberatenden Gilde ist es unglaublich wichtig, die exakten Daten und Informationen zu erhalten. Das kann zu Missverständnissen führen, obgleich beide den Fokus darauf haben, gute Abschlüsse zu erzielen.

Nur haben Sie es vielleicht versäumt, die Rahmeninformationen zu klären bzw. diese Informationen im Gespräch zu benennen.

Foto: Adobe Stock | © Nuthawut

» Beispiel

Ein neuer Mandant erzählt aus seinem Unternehmen und beschreibt seine Entwicklung und finanzielle Situation. Diese Schilderungen sind sehr stimmungsvoll und emotional. Sie sind mit persönlichen Ereignissen verknüpft. Für den Steuerberater ist es aus den Schilderungen nicht ganz schlüssig, wie das Unternehmen denn nun dasteht. Er drängt auf die Zahlen und Unterlagen, um sich ein Bild zu machen. Der Mandant hat den Eindruck, seine Situation deutlich und offen dargelegt zu haben. Die Zahlen schiebt er hinterher. Für den Steuerberater ist es nicht einfach einzuordnen, solange die Zahlen und Auswertungen nicht auf dem Tisch liegen, was mit „es läuft gut“ gemeint ist.

2 Worte haben eine emotionale Wirkung – von Sender und Empfängerseite

Kommunikation hat meist eine Absicht, die vom Gesprächspartner eventuell nicht unbedingt eindeutig erkannt wird. Wenn zum Beispiel die Kanzleiinhaberin etwas zu ihrem Mitarbeiter sagt, muss das bei ihm noch lange nicht so ankommen wie von ihr beabsichtigt.

In ihrer Aussage: „Die Unterlagen von Mandant Hinterhofer sind nicht da“, möchte sie vielleicht schlicht und einfach feststellen, dass die Unterlagen nicht da sind. Vielleicht steckt aber auch eine weitere Absicht dahinter und sie möchte damit ihren Mitarbeiter auffordern, die Unterlagen zu holen. Oder sie gibt ihm zwischen den Zeilen zu verstehen, dass er zu langsam sei und die Unterlagen schon längst hätte holen sollen. Es kann auch sein, dass sie von Mandant Hinterhofer genervt ist, der seine Unterlagen ständig zu spät bringt, und ihren Mitarbeiter damit auffordert, sich darum zu kümmern. Oder sie findet die Unterlagen nicht bzw. weiß nicht mehr genau, ob sie schon eingetroffen sind. Oder sie ist noch gar nicht dazu gekommen, überhaupt nachzusehen. Oder oder oder …

Der Mitarbeiter kann die Botschaft ganz unterschiedlich aufnehmen: entweder als Angriff: „Du bekommst ▶

es nicht hin, den Überblick zu behalten, kann doch nicht so schwer sein …“ oder als Befehl: „Hol die Unterlagen!“ Die Botschaft kann auch Ärger oder Resignation auslösen: „Die Unterlagen sind schon wieder nicht da!“ oder den Gedanken: „Das ist alles nicht zu schaffen, ich bin einfach überfordert und habe es schon wieder vergessen. Warum sieht sie das nicht?“

Problematisch wird es dann, wenn wir auf diese Weise aneinander vorbeireden. Wenn eine sachlich gemeinte Botschaft in den „falschen Hals“ kommt, weil der Mitarbeiter einen schwierigen Tag hat und gestresst ist, dann kann das auf lange Sicht zu Spannungen und Konflikten bis zur inneren Kündigung führen. Dabei ist auch die private Situation der Mitarbeitenden zu beachten: Lebt gerade jemand in Trennung, gibt es Ärger oder Sorgen mit Partner oder Kindern etc.?

Die Maßnahmen, die hier viele Missverständnisse und Unzufriedenheit zu vermeiden helfen, klingen zunächst sehr einfach. Sie bedürfen aber der Fähigkeit zur Selbstreflexion und der Übung in der Umsetzung: Achten Sie auf die Botschaft, die Sie tatsächlich senden möchten. Sprechen Sie deutlich aus, wenn Sie einen Auftrag haben oder wenn Sie sich vielleicht über sich selbst ärgern. Wenn Sie möchten, dass Ihre Mitarbeiterin schneller arbeitet oder mehr mitdenkt, dann sagen Sie das auch so. Manchmal ist auch ein persönliches Gespräch angesagt. Neben der verbalen Ebene reflektieren Sie auch Ihre Körpersprache, die Sie mit diesen Botschaften einsetzen.

3 Psychologische Sicherheit

Während der Pandemie fast zum „Buzzword“ geworden, wurde dieser Begriff bereits in den 1990er-Jahren von der Harvard-Professorin Amy Edmondson eingeführt. „Psychologische Sicherheit beschreibt die Überzeugung, dass das Arbeitsumfeld vor zwischenmenschlichen Risiken sicher ist.“
Das bedeutet, dass Ihre Mitarbeitenden sich trauen, über Fehler zu sprechen und ihre Meinung ohne Angst vor Konsequenzen zu sagen. Teams, die das leben, sind erfolgreicher als andere und machen weniger Fehler. Doch ohne die geeignete Kommunikation gibt es keine psychologische Sicherheit.

Das bedeutet für Sie als Kanzleiinhaber:in: Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Sprechen Sie darüber, wenn Ihnen ein Fehler unterlaufen ist und wie Sie damit umgegangen sind. Oder Sie fragen Ihr Team ganz konkret nach Lösungsmöglichkeiten. Achten Sie auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Gerade auf der verbalen Ebene gibt es da große Potenziale.

Kommunikation ist eines der effektivsten Mittel – und noch dazu gratis – um eine gute und produktive Stimmung in der Kanzlei zu erzeugen. So entwickeln Sie ein motiviertes und loyales Team, auf das Sie sich jederzeit verlassen können. Und denken Sie dran: Humor hilft oft, angespannte Situationen zu entschärfen.

#brain, das sind Cordula Flemke, Dipl.-Betriebswirtin (FH) und Julia Kunz, Dipl.-Kulturwirtin.

Beide sind Master of cognitive neuroscience (aon) und haben Expertisen als Trainerinnen, Autorinnen und Coaches. Sie begleiten Unternehmen und Führungskräfte für eine zukunftsgerichtete und erfolgreiche Personalpolitik.

#brain – flemke & kunz GbR
Pirckheimerstraße 33, 90408 Nürnberg
Tel.: 0911 97699705, E-Mail: info@hashtag-brain.de
Web: www.hashtag-brain.de

Quelle: LSWB-Magazin 05/2023

Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: **www.steuerberater-lexoffice.de**

Warum eine Agenda bei Meetings durchaus sinnvoll ist

Effektive Meetingregeln

20.200.000 Ergebnisse – diese beeindruckende Zahl spuckt Google aus, wenn Sie „Sprüche Meeting“ eingeben. Es folgen Beispiele wie „Lasst uns ein weiteres Meeting halten und Dinge beschließen, die am Ende nie passieren werden“ oder „I survived another meeting that should have been an e-mail.“

Hier wird deutlich, was viele Mitarbeitende denken: Meetings sind reine Zeitverschwendung. Eine Studie (TimeInvest, 2020) zeigt, dass ein Meeting 5.700 € pro Mitarbeiter:in im Jahr kostet – bei 10 Mitarbeiter:innen sind das bereits 57.000 € im Jahr. Im Schnitt haben Büroangestellte knapp 8 Meetings à 49 Minuten pro Woche. Davon werden ca. 40 % von den Befragten als irrelevant eingestuft.
Das sind neben der Notwendigkeit, Informationen auszutauschen und zusammenzuarbeiten, deutliche Werte.

Ein Faktor, der sich massiv auf die Produktivität von Meetings auswirkt, steckt schon in der Vorbereitung. Das betrifft sowohl den Einladenden als auch die Teilnehmenden. Lassen Sie sich von einigen unserer Ideen rund um Vorbereitung und Agenda inspirieren, damit die Meetings zu dem werden, was sie sein sollten: Ein wichtiges Tool zur Förderung der effektiven und produktiven Zusammenarbeit in der Kanzlei.

1 Bestimmen Sie so viele Teilnehmende wie nötig und so wenig wie möglich. Elon Musk, CEO von Tesla, SpaceX und anderen Unternehmen, überprüft der Überlieferung zufolge bei jedem Teilnehmenden die Daseinsberechtigung im Meeting. Sollte jemand nichts Sinnstiftendes beitragen können, fliegt dieser raus. Sie sollen niemanden rausschmeißen, aber wählen Sie die Teilnehmenden sorgfältig aus. Bei manchen genügt es eventuell, ihnen im Anschluss das Protokoll zukommen zu lassen.

2 Erstellen Sie eine klare Agenda. Dadurch wird Ihnen schon im Vorfeld bewusst, in welchem Umfang dieses Meeting stattfinden muss. Im Meeting selbst profitieren Sie von einem klaren Ablauf. Das bringt Orientierung und spart damit Zeit.

3 Schließen Sie die Agenda 24 Stunden vor dem Meeting und versenden Sie sie spätestens zu diesem Zeitpunkt.

4 Etablieren Sie die Selbstverpflichtung, dass die Agenda von jedem gelesen wird. Ein Meeting kann nur so produktiv sein, wie die Teilnehmenden vorbereitet sind. Alles andere ist unerfreulich, zäh und respektlos denjenigen gegenüber, die sich vorbereitet haben.

5 TOP „Verschiedenes“ ersatzlos streichen. Dieser Punkt dient meist nur dazu, dass jeder noch einmal etwas sagt, damit am Ende auch alles gesagt ist, und zwar von allen.

Wenn Sie jetzt denken: „Sind schon gute Ideen, aber bei uns geht das nicht“, dann ist diese Antwort der Arbeitsweise unseres Gehirns geschuldet. Veränderungen sind anstrengend und kosten viel Energie, deswegen lassen wir manchmal doch lieber alles beim Alten.

Unsere Empfehlung: Starten Sie in kleinen Schritten. Setzen Sie den Impuls um, der Ihnen am meisten zusagt. Sprechen Sie mit Ihren Mitarbeiter:innen und Sie werden sehen, dass Sie mit diesen Vorschlägen offene Türen einrennen.

Foto: Adobe Stock | © Nuthawut

Wenn Sie die ersten Meetings mit diesen Ansätzen durchgeführt haben, schreiben Sie uns gerne – wir sind gespannt auf Ihre Erfahrungen und haben da schon eine Idee, in welche Richtung die gehen könnten.

#brain, das sind Cordula Flemke, Dipl.-Betriebswirtin (FH) und Julia Kunz, Dipl.-Kulturwirtin.

Beide sind Master of cognitive neuroscience (aon) und haben Expertisen als Trainerinnen, Autorinnen und Coaches. Sie begleiten Unternehmen und Führungskräfte für eine zukunftsgerichtete und erfolgreiche Personalpolitik.

#brain – flemke & kunz GbR
Pirckheimerstraße 33, 90408 Nürnberg
Tel.: 0911 97699705, E-Mail: info@hashtag-brain.de
Web: www.hashtag-brain.de

Quelle: LSWB-Magazin 05/2023

Microsoft 365:
ENTSPANNUNG BEGINNT BEI DER URLAUBSPLANUNG

Optimieren Sie das Urlaubsmanagement Ihrer Kanzlei mit M365! Digitale Urlaubsanträge erleichtern die Kommunikation mit Kolleg:innen und ermöglichen eine optimale Koordination der Anträge.

DATEV SOLUTION PARTNER
PARTNERasp
KOMPETENZ PARTNER

Jetzt kostenfreie Beratung buchen:
anfrage-it@buerokompetenz.de

hamann erichsen hünicke

Auf Augenhöhe kommunizieren

Social Media bietet Chancen für Kanzleien und Berufsstand

Wer das Thema Kommunikation angehen will, kommt an Social Media nicht vorbei: Die Nutzungsdauer von sozialen Kanälen steigt kontinuierlich – insbesondere bei jüngeren Zielgruppen. Ein gelebter Social-Media-Account kann Kanzlei- wie auch Arbeitgebermarke nachhaltig stärken und bietet zugleich eine Identifikationsplattform für das Kanzleiteam. Voraussetzung sind allerdings authentische und zielgerichtete Inhalte. Wir haben dazu mit Lea Wirsching (27) gesprochen. Sie ist Steuerfachangestellte und Fachassistentin für Lohn und Gehalt in der Steuerkanzlei Wirsching in Höchberg bei Würzburg und hat sich mit ihrem Instagram-Account „steueralltagmitlea“ eine in der Branche viel beachtete Community aufgebaut.

Lea Wirsching

LSWB-Magazin: Frau Wirsching, auf steueralltagmitlea geben Sie Einblicke in Ihren beruflichen Alltag, zeigen Momentaufnahmen aus der Kanzleiarbeit und öffnen quasi die Tür, um ein bisschen Steuerkanzleiluft schnuppern zu lassen. Wie ist die Idee dazu entstanden?

Lea Wirsching (LW): Wir hatten uns vor etwa vier Jahren überlegt, wie wir als Kanzlei und Familienbetrieb junge Menschen am besten ansprechen können – auch mit dem Hintergedanken, vielleicht ein neues Teammitglied zu finden. Zu dem Zeitpunkt war Instagram die erste Wahl. Im ersten Schritt haben wir uns angeguckt, was es gab, und wollten das moderner und frischer machen, aber auch persönlicher, in Art eines Blogs. Und wir wollten zeigen, dass Steuerberater ein cooler, moderner Beruf und in der Praxis sehr vielseitig und abwechslungsreich ist. Wir sind ja keine bloßen Zahlenschubser (lacht), sondern arbeiten viel mit Menschen zusammen und haben Spaß an der Arbeit. Das zu zeigen und den Klischees, die dem Beruf anhängen, ein bisschen was entgegenzusetzen, dabei hilft der Instagram-Kanal.

LSWB-Magazin: Dazu gehört sicher auch das Thema Digitalisierung?

LW: Ja, wir sind echte Digitalisierungsfans! Bei uns sind digitale Prozesse schon lange Standard. Wir bezeichnen uns aber ganz bewusst nicht als „Profis“, denn Digitalisierung ist ja kein abgeschlossener Prozess. Die Digitalisierung gehört zu meinem Arbeitsalltag und ist deshalb immer wieder in meinen Posts zu finden, unter ganz unterschiedlichen Aufhängern. Kanzleien bieten heute ein modernes Arbeitsumfeld und viele Entfaltungsmöglichkeiten, gerade für technik- und digitalaffine junge Menschen.

LSWB-Magazin: Stichwort „Aufhänger“. Wie finden Sie Ihre Themen?

LW: Ich weiß, dass oft mit Posting-Plänen gearbeitet wird. Ehrlich gesagt mache ich das nicht. Ich schaue aber, dass ich ein- bis zweimal pro Woche poste, sonst lässt einen das der Instagram-Algorithmus büßen. Für mich ist es ein Stück Hobby geworden. Und die Themen? Es passiert doch fast jeden Tag etwas, zu dem man einen kurzen Post machen könnte. Und man braucht keine aufwendige Technik, ein Handy mit guter Kamera reicht; also kann man spontan und ohne großen Aufwand Themen aufgreifen.

LSWB-Magazin: Gibt es Kritik oder Gegenwind, und wie gehen Sie damit um?

LW: Da würde ich unterscheiden zwischen positivem und negativem Gegenwind. Ich fordere immer zum Austausch auf: „Wie seht ihr das, was meint ihr dazu?“ Und eine andere Meinung kann ja positiver Gegenwind sein: Man kommt ins Gespräch, es gibt eine Diskussion. Das gehört zu einer Community dazu. Negativen Gegenwind habe ich bislang nicht erfahren, toi, toi, toi (lacht). Ich klammere aber auch ganz bewusst fachliche Themen aus, die vielleicht

mehr Zündstoff liefern, denn damit würde ich ja eine ganz andere Community ansprechen. Ich möchte Leute erreichen, die in meiner Situation sind, also fachlich Ausgebildete oder Menschen, die sich in dieser Richtung fachlich ausbilden möchten und ein Interesse am Kanzleileben haben.

LSWB-Magazin: Welchen Erfolg haben Sie mit Ihrem Account?

LW: Das hängt vielleicht davon ab, was man unter Erfolg versteht. Meine Intention war und ist ja kein in Zahlen messbares Ergebnis. Für mich ist es ein Erfolg, eine lebendige Community zu haben, ein Netzwerk, in dem man sich austauschen kann. Mir passiert es jetzt auch immer öfter, dass ich auf Veranstaltungen angesprochen werde, und da ist man dann gleich im Gespräch. Aber ich hatte vor Kurzem tatsächlich einen Kommentar von einer jungen Frau, die mir folgt und geschrieben hat, dass ihr steueralltagmitlea bei der Berufsorientierung geholfen hat und sie sich in einer Kanzlei beworben hat. Nicht bei uns, das hätte aufgrund der Entfernung nicht funktioniert (lacht), aber es geht mir beziehungsweise uns ja auch darum, den Berufsstand als Ganzes voranzubringen und bei jungen Menschen attraktiver zu machen.

LSWB-Magazin: Wollen Sie denn als Kanzlei Ihre Social-Media-Aktivitäten weiter ausbauen?

LW: Social-Media entwickelt sich ja weiter. Junge Menschen, die die Schule abgeschlossen haben und vor der Berufswahl stehen, sind heute auf TikTok unterwegs. Nachdem der Instagram-Kanal eigentlich komplett bei mir „gelandet“ ist, haben wir im August ganz neu einen TikTok-Kanzlei-Account eingerichtet. Das wird dann echte Teamarbeit und zeigt sicher noch mehr Facetten aus unserem Berufsalltag!

LSWB-Magazin: Frau Wirsching, ganz herzlichen Dank für Ihre Zeit und das Gespräch. Und viel Glück bei Ihrer Weiterbildung zur Steuerfachwirtin!

Das Gespräch führte Andrea Hetz, LSWB-Magazin. Für die schriftliche Fassung wurde es redigiert.

Erstveröffentlichung im LSWB-Magazin, Ausgabe 05/2023

KI, Bots und ChatGPT

Kommunikationsunterstützung durch neue Technologien?

Unter Kommunikation einer Steuerkanzlei wird oft die – mehr oder weniger – professionelle Außendarstellung, also Werbung, verstanden. Dabei ist Kommunikation neben der fachlichen Qualität der Arbeit einer Steuerkanzlei ein zentraler Punkt, an dem Kanzleien gemessen werden. Die Art, wie und womit Kanzleien kommunizieren, entscheidet über das so wichtige Thema Mitarbeiterzufriedenheit genauso wie über die Honorarsicherung – Stichpunkt „Verkaufen der eigenen Leistung" – oder die Erfüllung der Berufspflichten durch die umfassende Beratung der Mandanten. Hier sind sowohl in Bezug auf die Kommunikation mit Mitarbeitern, Behörden und den Mandanten diverse Fragen zu klären. Wer über welche Medien mit wem kommunizieren darf und wie diese Kommunikation ausgestaltet sein muss, trägt entscheidend zum Erfolg oder Misserfolg einer Kanzlei bei. Das Gute daran: Alle diese Punkte sind beeinflussbar!

Stefan Dreßler

Auch wenn es oft nicht als Kommunikationsmanagement verstanden wurde, haben die meisten Kanzleien „Spielregeln" für diesen Bereich erstellt. Zeichnungsbefugnisse und Organigramme regeln die Frage, WER kommuniziert. Das Angebot der zur Verfügung stehenden Mittel beeinflusst, WIE kommuniziert werden soll. Die Auswahl der Kommunikationskanäle unterliegt dabei häufig eher pragmatischen Entscheidungen: Das Faxgerät wird als Relikt vergangener Zeiten und für die Kommunikation mit der Finanzverwaltung gepflegt und erhalten, während Mandanten über diverse Messengerdienste versuchen, den Berater und die Mitarbeiter zu erreichen. Gerade die Vielzahl der Kommunikationskanäle macht es Mitarbeitern schwer, den Überblick zu behalten und keine Anfrage zu übersehen. Die logische Beschränkung auf wenige Kanäle erfolgt daher nicht nur aus Datenschutzgründen, sondern sollte bereits im Eigeninteresse der Effizienz einer Kanzlei einen hohen Stellenwert haben.

Dabei haben alle Kommunikationskanäle bisher eines gemeinsam: Menschen kommunizieren mit Menschen, mal direkt und im Dialog, mal über Botschaften und Hinweistexte.

ChatGPT: Chancen und Risiken

Seit OpenAi das Large-Language-Model (LLM) ChatGPT 2022 öffentlich zugänglich gemacht hat, explodieren die Anwenderzahlen regelrecht. Noch nie hat ein Online-Dienst so schnell so viele Nutzeranmeldungen registrieren können. Was mit einfachen Spielchen zum Testen der Anwendung begann, entwickelte sich schnell zu ernst zu nehmenden Einsatzzwecken in der Wirtschaft. Ob als Sparringspartner zum Erlernen neuer Fähigkeiten, zum Erstellen von Texten oder Textvorlagen oder Brainstormen zur Ideenfindung – ChatGPT & Co. etablierten sich 2023 zu einem festen Bestandteil der täglichen Arbeit in deutschen Büros.

Gerade in den ersten Wochen wurde der professionelle Einsatz dieser LLMs in Steuerkanzleien für kurzfristig nicht realisierbar gehalten. Dabei beschränkte sich diese Meinung aber vor allem auf die Komplexität des deutschen Steuerrechts und die Tatsache, dass die Datenbasis, mit der die LLMs trainiert wurden, keine Spezialliteratur des Steuerrechts umfasste.

Und tatsächlich: Fragt man ChatGPT nach bestimmten steuerlichen Vorschriften, muss man bei den Antworten Vorsicht walten lassen. Oft genug halluziniert die KI (künstliche Intelligenz) oder liefert schlicht falsche Antworten. An dieser Stelle ein Tipp: Fragen Sie ChatGPT doch einfach mal danach, wie die KI auf die Antwort gekommen ist. So lassen sich schnell Fehler entdecken und die Qualität der Antworten deutlich verbessern!

Man-in-the-Middle-Angriff

Foto: Adobe Stock | © Sunday Cat Studio

Unter diesem Schlagwort werden vor allem Cyberangriffe verstanden, bei denen sich ein Dritter zwischen die beiden eigentlich beteiligten Kommunikationspartner schiebt und in der Folge die Kommunikation kontrolliert. Doch nicht nur im Angriffsszenario kann dieser „Man in the Middle" die Kommunikation beeinflussen. KI als weiteren Kommunikationsteilnehmer aktiv mit einzubinden und so die Art der Kommunikation zu verändern, bietet attraktive Chancen, zum Beispiel durch quasi simultane Übersetzung fremdsprachiger Texte in beide Richtungen.

ChatGPT kann alles verändern – die Leistungserbringung, aber auch die Kommunikation

Während ChatBots – also textgestützte Dialogsysteme – in vielen Branchen seit Jahren zum Standard gehören, ist der Einsatz in Steuerkanzleien bisher eher unüblich. Tatsächlich ließe sich doch aber die oft von Mandanten bemängelte Erreichbarkeit der Kanzleimitarbeiter mithilfe eines intelligenten ChatBots deutlich erhöhen. Dadurch dass die von LLMs erzeugten Texte aufgrund ihrer Struktur den von Menschen gegebenen Antworten täuschend ähnlich sind, könnte der Erstkontakt von Mandant und Maschine die Kanzleimitarbeiter unter Umständen spürbar entlasten.

Auch der viel kritisierten schlechten Erreichbarkeit des Beraters für die Mitarbeiter könnte durch den Einsatz von speziell trainierten LLMs als Wissensdatenbank in Kanzleien zum Teil begegnet werden. Entscheidend für solche Einsatzszenarien ist vor allem, wie die LLMs trainiert wurden. Zum Verständnis: Die KI „weiß" nicht die richtige Antwort auf die gestellte Frage, sie „errechnet" lediglich mittels statistischer Verfahren die wahrscheinlichste Antwort auf die Frage. Je besser die Datengrundlage, also der Trainingsbereich ist, desto größer ist der statistische Hintergrund und desto besser können die Antworten werden.

Zukunftsthema oder heute schon aktuell?

ChatGPT begegnet uns im Kanzleialltag bereits heute. Auch wenn wir die Technologie nicht aktiv einsetzen, sind wir ihr passiv ausgesetzt. Schon in der Vergangenheit haben Mandanten die Antworten auf steuerliche Fragen nicht nur beim Steuerberater, sondern auch im Internet bei Google & Co. gesucht. Ob die Entscheidungen nun auf Basis der Antworten von ChatGPT getroffen werden oder die Berater in Zukunft nur mit den KI-generierten Lösungen konfrontiert werden, hängt sicher vom Einzelfall ab, dem Thema stellen müssen Kanzleien sich allemal. Auch Mails oder sonstige Nachrichten könnten KI-generiert die Kanzleien erreichen – wissen Sie, ob dieser Artikel *artificial* ist?

Die Mitarbeiter müssen vorbereitet werden

Die Zwangsläufigkeit der Entwicklung führt dazu, dass jede Kanzlei dem Thema professionell begegnen sollte. Ein Grund, warum Mitarbeiter Kanzleien verlassen und in die Wirtschaft oder Industrie abwandern, ist die gefühlte oder tatsächliche Überforderung. Immer mehr Regulierung, immer mehr Termindruck, immer neue Techniken. Auch wenn RaBe (Referenzierung auf Belege) & Co. für sich genommen einen großen Mehrwert bieten, so ist es doch zunächst mal ein Programm mehr. Ein Programm mehr zu lernen, zu verstehen und in die Arbeitsprozesse zu integrieren. Derzeit überrollt die Entwicklung der LLMs die Welt und auch die Steuerberatungsbranche. Es ist kein Zukunftsszenario mehr, dass Sie fremdsprachige Texte von der KI übersetzen lassen oder lange Texte zusammenfassen lassen können – oder beides in Kombination? Mit einfachen Anweisungen lassen sich umfangreiche Datenbankdateien auswerten und analysieren. Ohne die notwendige Sensibilisierung der Mitarbeiter können Hemmnisse und Überforderung einerseits oder ein zu unbedachter Umgang mit dem Thema Datenschutz und Verschwiegenheit die Chance für jede Kanzlei zunichtemachen.

Stefan Dreßler, Wirtschaftsprüfer, LSWB-Vorstand und Vorsitzender Ausschuss Betriebswirtschaft und Vorsitzender des Ausschusses IT des LSWB

Quelle: LSWB-Magazin 5/2023

Das aktuelle Interview

Interview mit Carsten Müller und Holger Zervas, Geschäftsführer der MBG und der BB-SH

Carsten Müller

Holger Zervas

VN: Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrter Herr Zervas, wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, Ihnen einige Fragen stellen zu dürfen.

Sie beide haben die Geschäftsführung sowohl der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) als auch der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein (BB-SH) inne.

Was sind die Aufgaben der beiden Institutionen und wie unterscheiden sie sich?

M | Z: Die BB-SH ist eine Förderbank und stellt bei Finanzierungen zusätzliche Sicherheiten in Form von Bürgschaften und Garantien. Damit haben die Hausbanken ein deutlich besseres Sicherheitenbild und Finanzierungen lassen sich so bei Bedarf besser darstellen. Sinnvolle Investitionen im Mittelstand dürfen nicht an fehlenden Sicherheiten scheitern. Wir konzentrieren uns dabei auf die typischen KMU-Unternehmen aus Schleswig-Holstein.

Die Aufgabe der MBG besteht in der Eigenkapitalstärkung der mittelständischen Unternehmen hier in Schleswig-Holstein. Dies erfolgt in unterschiedlicher Form. Mal beteiligen wir uns mit sogenannten typisch stillen Beteiligungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren an Unternehmen. Dabei erwerben wir keine Unternehmensanteile. Das Konzept sieht vor, dass die MBG einen festen Zins erhält und über eine gewinnabhängige Vergütung am Erfolg des Unternehmens partizipiert. Die Unterstützung der MBG ermöglicht den Unternehmen mehr Handlungsspielraum. Ein besseres Bankenrating kann das Einwerben von Fremdkapital erleichtern.

Aber auch offene Beteiligungen stellen wir gerne dar. Hier übernehmen wir eine aktivere Rolle. Gerade bei Start-ups ist dies häufig die auch für das Unternehmen bessere Variante.

VN: Wie ist die Abgrenzung zur IB.SH? Was sind Ihre jeweiligen Arbeitsschwerpunkte?

M | Z: Die IB.SH unterstützt die Wirtschaft, den Wohnungs- und Städtebau, Kommunen, Arbeitsmarkt- und Bildungsmaßnahmen, Umwelt- und Energieprojekte sowie den Agrarbereich in Schleswig-Holstein. Sie ist das zentrale Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein. Unternehmen steht sie gemeinsam mit Hausbanken mit Kreditmitteln zur Verfügung. Die Förderlotsen der IB.SH beraten bzgl. Fördermitteln des Landes, des Bundes und der EU und geben die notwendige Beratung im vermeintlichen „Förderdschungel“.

Flankiert wird sie von der BB-SH und der MBG. Diese 3 Institute bilden die gesamte Förderfamilie in SH ab. Die BB-SH gibt Bürgschaften und Garantien für die Hausbanken. Die MBG assistiert bei der Stärkung der Eigenkapitalbasis.

VN: Wie setzen sich Ihre Aufsichtsgremien zusammen und wie ist die jeweilige Gesellschafterstruktur?

M | Z: BB-SH: Der Gesellschafterkreis lässt sich grob in 4 Blöcke einteilen. Das Land SH ist mit knapp 29 % beteiligt. Gefolgt wird es von der Sparkassen-Familie und den Genossenschaftsbanken mit jeweils über 25 % sowie vom Block der Großbanken mit Deutsche Bank, UniCredit und Commerzbank.

Im Aufsichtsrat sind diese 4 Gruppen neben Vertretern von IHK, HWK und Unternehmensverband Nord vertreten. Somit bilden wir einen sehr guten Mix aus Land, Kreditwirtschaft und Mittelstand ab. Dies ist wichtig für unsere erfolgreiche Arbeit.

Die MBG ist nicht unähnlich strukturiert. Hier sind die Gesellschafter ebenfalls Vertreter aller drei Bankengruppen sowie der Investitionsbank, der drei IHKs und der beiden Handwerkskammern sowie der Studien- und Fördergesellschaft. Entsprechend rekrutiert sich auch aus diesem Kreis der Aufsichtsrat.

VN: Wo stehen die beiden Institute im Bundesvergleich?

M | Z: Die BB-SH steht seit Jahren im Bundesvergleich immer auf den vorderen Plätzen. Aktuell sind wir bei der Anzahl der geförderten Unternehmen auf Platz 2, und bei den Volumina gibt es aktuell einen spannenden Kampf um den dritten Platz. Den sollten wir aber wie in den Vorjahren wieder sichern können.

Auch die MBG nimmt seit Jahren einen Spitzenplatz im Bundesvergleich ein. Hier sind wir sowohl im Neugeschäft als auch in der Portfoliogröße die Nr. 3 in Deutschland, nach Baden-Württemberg und Bayern, was uns angesichts der anteiligen Wirtschaftskraft durchaus stolz macht.

VN: Welchen Umfang haben die jeweiligen Förderungen in der Summe jährlich?

M | Z: Im Jahr 2023 haben wir bis Ende Oktober 325 Unternehmen helfen können. Das Neugeschäftsvolumen betrug dabei knapp 86 Mio. Euro. Wir merken in diesem Jahr, dass wir spürbar mehr Anträge durch die Hausbanken bekommen als im Jahr 2022. In schwierigeren wirtschaftlichen Zeiten steigt auch das Sicherheitsbedürfnis an.

Wir beteiligen uns pro Jahr an gut 100 Unternehmen. Entsprechend ist unser Portfolio mittlerweile auf über 600 Beteiligungsunternehmen angewachsen. Mit Beteiligungshöhen zwischen T€ 100 und auch über T€ 2.000 spiegeln wir dabei auch die Wirtschaftsstruktur in Schleswig-Holstein sehr gut wider.

VN: Förderanträge können in der Regel nur über die Hausbanken gestellt werden. Wie hoch ist die Ablehnungsquote bei den Anträgen?

M | Z: BB-SH: So gut wie keine, da wir im Zusammenspiel mit den Hausbanken bereits früh in Kreditgespräche eingebunden sind. Wir pflegen ►

traditionell ein sehr gutes Verhältnis zu den Hausbanken. Die hilft allen Beteiligten an dieser Stelle sehr. Wenn der Antrag dann doch nicht zustande kommt, liegt dies oft daran, dass der Unternehmer sich anders entschieden bzw. seine Investitionen aufgeschoben hat.

MBG: Bei Beteiligungen ist die Selektion naturgemäß eine etwas andere. Gleichwohl versuchen wir das, was machbar ist, auch umzusetzen. Durch die Einbindung verschiedenster Partner und entsprechender Fonds können wir gemeinsam viel auf den Weg bringen.

VN: Gibt es Ausnahmen von der Hausbankenpflicht?

M | Z: BB-SH: Ja, wir erkennen auch Darlehen von Bausparkassen und Versicherungen an, und im Beteiligungsgeschäft ist diese ohnehin nicht zwingend. Wir stellen aber natürlich in der Finanzierung viele Vorhaben gemeinsam mit den Hausbanken dar.

VN: Wo stehen die deutschen Förderbanken auf europäischer Ebene?

M | Z: Die Bürgschaftsbanken sind gut aufgestellt, z. B. ist die BB-SH über den VDB Mitglied im AECM – durch jährliche Kontakte, Seminare und Informationsveranstaltungen ist die Entwicklung auf EU-Ebene hier insbesondere im Beihilferecht gesichert.

VN: Gibt es bei den Förderungen europäische Regularien zu beachten?

M | Z: Ja, das ist unvermeidlich. Da wir mit staatlichen Rückbürgschaften und Rückgarantien operieren, müssen wir dies selbstverständlich beachten. Es gibt verschiedene Beihilferegimes. Für die BB-SH ist die De-minimis-Verordnung für uns die wesentlichste Beihilfe. Dies klingt aber schlimmer, als es ist. Wir wickeln dies für die Unternehmer ab, und in fast allen Fällen stellt dies auch keine unüberwindbare Hürde dar.

Ähnlich im Beteiligungsgeschäft. Hier ist im Falle des Einsatzes von Geldern aus öffentlichen Quellen immer ein adäquates Beihilferegime zu wählen.

VN: Wie sind Ihre Erfahrungen bezüglich der Zusammenarbeit mit den Steuerberaterinnen und Steuerberatern, die ja häufig im Hintergrund für die notwendigen Zahlenwerke verantwortlich sind?

M | Z: Wir schätzen die Zusammenarbeit mit den Steuerberatern:innen sehr und haben auch sehr gute Erfahrungen gemacht. Wir sind hierzu auch immer in einem regelmäßigen Austausch mit der Kammer und mit Ihnen vom Verband. Nur der regelmäßige Austausch hilft beiden Seiten, dass wir die Wirtschaft zielgerichtet unterstützen können. Aktuelle und aussagekräftige Zahlen der Steuerberater:innen sind die wichtige Basis für die Hausbanken und uns für gute und schnelle Kredit- und Beteiligungsentscheidungen.

VN: Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und den beiden Förderbanken?

M | Z: Sehr gut! Beispiel: im November 2023 die gemeinsame Nachfolge-Initiative Schleswig-Holstein. Das Land arbeitet mit den Förderinstituten Hand in Hand. Auch die diversen, zum Teil bundesweit einmaligen Fondsstrukturen wurden im engen Austausch mit den Ministerien erarbeitet.

Das Interview mit Carsten Müller und Holger Zervas führten Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin.

Qualifizierung

Zertifikatslehrgänge

Förderung sichern mit dem Weiterbildungsbonus
+ + + + + + + + + + + +
www.ib-sh.de
Investitionsbank Schleswig-Holstein

Mit unseren Zertifikatslehrgängen zur Einkommensteuer und Umsatzsteuer bieten wir Ihren Mitarbeiter/-innen hervorragende Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung.

Sämtliche Themenbereiche werden systematisch mit Beispielen und Übungsfällen dargestellt und erläutert.

Im Rahmen der Lehrgänge werden die Kenntnisse aus Berufsausbildung und -alltag erweitert und vertieft und zusätzliche Anregungen für die berufliche Praxis gegeben. Die Lehrgänge können als Vorbereitung auf den Steuerfachwirtkurs genutzt werden.

Zertifikatslehrgang Einkommensteuer

Lehrgangsort: Neumünster

- berufsbegleitender Lehrgang
- Wissensvertiefung in komprimierter Form
- Umfangreiches Lernmaterial inklusive Übungsaufgaben
- 40 Unterrichtsstunden
- Zertifikat bei regelmäßiger Teilnahme

Zertifikatslehrgang Umsatzsteuer

Lehrgangsort: Neumünster UND online

- berufsbegleitender Lehrgang
- Wissensvertiefung in komprimierter Form
- Umfangreiches Lernmaterial inklusive Übungsaufgaben
- 55 Unterrichtsstunden
- Zertifikat bei regelmäßiger Teilnahme

www.stbvsh.de/Rubrik Fortbildung

Steuerberater*Verband* Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Die Rechtsprechung zum beSt – Bestandsaufnahme und Ausblick

Mit der Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) wurde für StB, StBV und Berufsausübungsgesellschaften (BAG) ein „sicherer Übermittlungsweg" i. S. d. § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. FGO geschaffen. Damit geht eine aktive Nutzungspflicht des beSt in finanzgerichtlichen Verfahren einher.

Dr. Gregor Feiter

Wann genau diese aktive Nutzungspflicht einsetzt, wird von den Finanzgerichten unterschiedlich gesehen. Bei formunwirksamer Klage (z. B. per Fax) helfen dem StB ein Wiedereinsetzungsantrag oder eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung regelmäßig nicht weiter.

Ausgangslage

Seit dem 01.01.2023 sind die Vorschriften der §§ 86d und 86e StBerG zum beSt erstmals anwendbar. Danach richtet die BStBK für jeden StB, StBV sowie für jede im Steuerberaterverzeichnis eingetragene BAG ein beSt empfangsbereit ein. Um das beSt nutzen zu können, ist eine einmalige Registrierung durch den StB/StBV bzw. die BAG erforderlich. Die BStBK hat die für die Registrierung erforderlichen Registrierungsbriefe im ersten Quartal 2023 alphabetisch und in Tranchen verschickt. Bereits im letzten Quartal 2022 hatte die BStBK allen StB/StBV und BAG eine Aufnahme in die sog. „Fast Lane" angeboten. Wer sich dort hat eintragen lassen, konnte den Registrierungsprozess rechtzeitig vor dem 01.01.2023 abschließen. Für diese Personen stand das beSt und damit ein „sicherer Übermittlungsweg" nach § 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. FGO zur aktiven Nutzung bereit.

Uneinheitliche Rechtsprechung zur aktiven Nutzungspflicht des beSt

Mittlerweile liegen mehrere divergierende Entscheidungen von Finanzgerichten zum Beginn der aktiven Nutzungspflicht vor. In den entschiedenen Fällen ging es um Sachverhalte, in denen der Berufsträger von der Möglichkeit der „Fast Lane" keinen Gebrauch gemacht hatte und bestimmende Schriftsätze innerhalb der Rechtsmittelfrist nur per Fax, jedenfalls nicht per beSt, an das Finanzgericht übermittelt hatte.

Die strengste Auffassung geht von einer strikten Nutzungspflicht seit dem 01.01.2023 aus (BFH, Beschluss v. 11.08.2023, VI B 74/22 und 28.04.2023, XI B 101/22; FG Düsseldorf, Gerichtsbescheid v. 14.08.2023, 2 K 869/23 StB; FG Nieders., Beschluss v. 24.04.2023, 3 K 22/23 und Teilurteil v. 20.3.2023, 7 K 183/22; FG Nürnberg, Gerichtsbescheid v. 11.07.2023, 6 K 177/23). Ein Formverstoß, z. B. durch das Übersenden einer Klage oder einer NZB innerhalb der Rechtsmittelfrist nur per Fax, führt zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Ausnahme: Es liegt eine vorübergehende technische Störung vor, § 52d Satz 3 und 4 FGO. Die Nichteinrichtung des beSt fällt nicht darunter (BFH, Beschluss v. 11.08.2023, VI B 74/22). Stellt der Berufsangehörige im Falle eines zunächst formunwirksamen Rechtsmittels nach Ablauf der Rechtsmittelfrist einen Wiedereinsetzungsantrag, nachdem er das Rechtsmittel selbst per beSt oder durch einen bevollmächtigten RA per beA eingelegt hat, muss er umfassend und nachvollziehbar darlegen, weshalb er von der Priorisierungsmöglichkeit („Fast Lane") keinen Gebrauch gemacht hat. Denn jedes Verschulden – auch einfache Fahrlässigkeit – schließt eine Wiedereinsetzung regelmäßig aus.

»

Die BStBK hat von Anfang an die Auffassung vertreten und nach außen kommuniziert, dass eine aktive Nutzungspflicht erst dann besteht, wenn dem Berufsträger der von der BStBK versandte Registrierungstoken für die Steuerberaterplattform (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 StBPPV) zugegangen ist und er die tatsächliche Möglichkeit hat, das beSt zu aktivieren und zu nutzen.

Ungeklärt ist bislang, ob ein Wiedereinsetzungsantrag mit der Rechtsauffassung der BStBK begründet werden kann. Die BStBK hat von Anfang an die Auffassung vertreten und nach außen kommuniziert, dass eine aktive Nutzungspflicht erst dann besteht, wenn dem Berufsträger der von der BStBK versandte Registrierungstoken für die Steuerberaterplattform (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 StBPPV) zugegangen ist und er die tatsächliche Möglichkeit hat, das beSt zu aktivieren und zu nutzen (Mehnert/Kalina-Kerschbaum, DStR 2022, 2573; Lingnau/Ruppert, DStR 2023, 1436). Man kann sich deshalb auf den Standpunkt stellen, dass ein Berufsträger auf eine solche Verlautbarung der verantwortlichen Stelle vertrauen durfte, ohne dass ihm Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Gerichtlich bestätigt ist dies bislang nicht.

Nach anderer Ansicht besteht die aktive Nutzungspflicht erst mit dem Erhalt des konkreten Registrierungsbriefs, da dem Berufsträger erst mit Erhalt des Briefs ein sicherer Übermittlungsweg „zur Verfügung" steht (FG Münster Zwischengerichtsbescheid v. 14.04.2023, 7 K 86/23 E; FG Münster, Urteil v. 09.05.2023, 15 K 2460/21 E; FG Hessen, Beschluss v. 21.03.2023, 10 V 67/23; FG Nürnberg, Beschluss v. 19.04.2023, 6 V 357/23). ►

Foto: Adobe Stock | © Nmedia

Nach Ansicht des 9. Senats des FG Niedersachsen (Zwischengerichtsbescheid v. 12.05.2023, 9 K 10/23) besteht die aktive Nutzungspflicht erst mit Versand des Registrierungsbriefs an alle Berufsträger, also mit Versand der letzten Tranche Ende März 2023.

Das letzte Wort ist hier möglicherweise noch nicht gesprochen. Es ist denkbar, dass ein anderer als der 6. und 11. Senat des BFH Gelegenheit erhält, sich zur Frage der aktiven Nutzungspflicht zu äußern. Will dieser Senat von der Auffassung des 6. und 11. Senats abweichen und erklären der 6. und 11. Senat, dass sie an ihrer Auffassung festhalten, müsste der Große Senat entscheiden. An dessen Entscheidung wären alle 11 Senate des BFH gebunden. Eine solche Entscheidung würde allerdings lediglich für „Altfälle“, in denen der Registrierungsbrief noch nicht versandt war, Klarheit schaffen. Mit Versand der letzten Registrierungsbriefe Ende März 2023 hat sich der Streit für die Zukunft erledigt.

Keine Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf ein Jahr bei fehlendem Hinweis auf § 52d FGO in der Rechtsbehelfsbelehrung

Der fehlende Hinweis auf § 52d FGO bzw. die Form des Rechtsbehelfs macht die Rechtsbehelfsbelehrung der Finanz- oder sonstigen Verwaltungsbehörde nicht unrichtig und hilft dem Berufsträger im Falle einer formunwirksamen Klage (z. B. per Fax) nicht weiter. Der notwendige Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich allein aus § 55 Abs. 1 FGO. Hinweise auf die Form des Rechtsbehelfs muss die Rechtsbehelfsbelehrung nicht enthalten (FG München, Urteil v. 25.01.2023, 4 K 347/22, EFG 2023, 639 und FG Düsseldorf, Urteil v. 23.11.2022, 7K 504/22 K, EFG 2023, 344 unter Hinweis auf die gefestigte Rechtsprechung des BFH).

> **Der fehlende Hinweis auf § 52d FGO bzw. die Form des Rechtsbehelfs macht die Rechtsbehelfsbelehrung der Finanz- oder sonstigen Verwaltungsbehörde nicht unrichtig und hilft dem Berufsträger im Falle einer formunwirksamen Klage (z.B. per Fax) nicht weiter. Der notwendige Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich allein aus § 55 Abs. 1 FGO.**

Ausblick

Die Streitfragen, die aus der Anfangsphase des beSt herrühren, werden auf lange Sicht betrachtet nur eine Randnotiz sein. Künftige Streitfragen dürften sich eher um die Anforderungen an eine Ersatzeinreichung (z. B. per Fax) wegen vorübergehender Unmöglichkeit aus technischen Gründen drehen (§ 52d Satz 3 und 4 FGO). Nach der strengen Rechtsprechung zum beA rechtfertigen Unvermögen im Umgang mit dem beA und der technischen Abwicklung jedenfalls keine Ersatzeinreichung (BGH, Beschluss v. 21.09.2022, XII ZB 264/22; FG Münster, Urteil v. 07.12.2022, 9 K 1957/22 E G). Generell empfiehlt sich, Rechtsmittelfristen nicht bis zuletzt auszureizen, damit im Falle formunwirksamer Klageerhebung oder bei technischen Problemen noch ausreichende Reaktionszeit bleibt.

Zur Person
RA Dr. Gregor Feiter, Hauptgeschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf und stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Steuerberaterverbandes Düsseldorf, Mitglied des Ausschusses „Steuerberatungsrecht“ der BStBK, Autor und Referent zu Themen rund um das Berufs- und Vergütungsrecht

Quelle: Verbandsmagazin III/2023, Steuerberaterverband Düsseldorf e. V.

10 gute Gründe für Ihren Beitritt zu unserem Verband:

1. Engagierte Interessenvertretung

Wir reden mit – als aktives Mitglied des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) verstehen wir uns als Teil einer starken und effektiven Interessenvertretung für die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Deutschland. Wir setzen uns mit großem Engagement auf allen Ebenen für die Belange unseres Berufsstandes ein.

2. Umfangreiches berufsbezogenes Fortbildungsangebot mit Vorteilen für unsere Mitglieder

Wir bieten ein umfangreiches Seminar- und Webinarangebot für Steuerberater/-innen und ihre Mitarbeiter/-innen an (Vorbereitung auf die Prüfungen „Steuerfachwirt/-in“ und „Fachassistent/-in Lohn und Gehalt“, Basis-Lehrgang für Quer- und Wiedereinsteiger/-innen, Vorbereitungskurse auf Zwischen- und Abschlussprüfungen, Veranstaltungen in regionalen Bezirken in ganz Schleswig-Holstein). Mitglieder und ihre nicht berufsangehörigen Mitarbeiter/-innen sparen bei Fortbildungsangeboten des Verbandes 1/3 der Kosten gegenüber Nichtmitgliedern.

3. Kompetente Fachauskünfte

Kostengünstige Telefon-Hotline mit Fachberatung durch Experten/-innen zu steuerrechtlichen Fragestellungen. Fundstellen- und Recherche-Service mit Versand per Fax oder Post in einer umfangreichen und gut sortierten Fachbibliothek (je Fundstelle pauschal 5 Euro).

4. Praxisnahe Verbandsinformationen

Unsere Verbandszeitschrift informiert quartalsweise zu aktuellen Themen: Steuern, Recht und Finanzen. Unser Newsletter erscheint zu aktuellen Themen. Mit unserem Mandantenrundschreiben und den Steuernews halten Sie Ihre Mandanten auf dem Laufenden. Durch die monatlich erscheinenden Newsletter „Lohnsteuer-Info“ und „Einkommensteuer-Info“ sind Sie immer up to date.

5. Wirtschaftlich im Vorteil

Konkrete wirtschaftliche Vorteile ermöglichen die zahlreichen Rahmenverträge, die unser Verband und der Deutsche Steuerberaterverband abgeschlossen haben. Sie verschaffen den Mitgliedern bis zu 50 % Rabatt bei vielen Dienstleistungen und Angeboten für das tägliche Berufs- und Privatleben.

6. Flächendeckendes Netzwerk

Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen, neue Kontakte, Empfehlungen und Arbeitsgruppen wie zum Beispiel die Gruppe der „Jungen Steuerberater/-innen“. Umfangreiche Internetdatenbank „stbdirekt“ mit Online-Diskussionsforum und Downloadbereich für Musterrechtsbehelfe und Musterverträge etc.

7. Revolution Q – Revolutionär einfach

Gemeinsam bauen wir ein vollständiges Qualitätsmanagementsystem auf. Und zwar in gerade einmal 6-8 Monaten! Das Qualitätsmanagementsystem wird in dieser Zeitspanne an der erfolgreichsten Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001 ausgerichtet. So erreichen Sie garantiert die Zertifizierungsreife!

8. Praxenbörse

In der bundesweiten Praxen- und Kooperationsbörse können Sie Ihre individuellen Wünsche und Daten für den Kauf oder Verkauf Ihrer Steuerberaterpraxis eintragen. Zudem bietet das Portal Informationen rund um die Kanzleinachfolge. Mitglieder können ihre persönlichen Fragen zur Kanzleiübertragung und -nachfolge mit einem Experten diskutieren.

9. Gehaltsumfrage und Praxenvergleich

Wie haben sich die Gehälter im vergangenen Jahr entwickelt? Liegen Ihre Lohnzahlungen in der Norm? Mit der Teilnahme an der landesweiten Gehaltsumfrage und dem bundesweiten Praxenvergleich erhalten Sie kostenlos wichtige Argumentationshilfen für Ihre Kanzlei.

10. Arbeitgebersiegel

Sie sind ein „Exzellenter Arbeitgeber“ und möchten dies nun – mit Brief und Siegel – offiziell machen? Wir ebnen Ihnen mit ausgewählten Qualifikationsmaßnahmen und Angeboten den Weg zu Ihrer ganz besonderen Auszeichnung. Lassen Sie sich als „Exzellenter Arbeitgeber“ auszeichnen!

SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Aussetzung der Vollziehung – ein kurzer Überblick für und wider

Ergibt sich eine Zahlungspflicht des Steuerpflichtigen oder wird ein Feststellungsbescheid angefochten, stellt sich auch die Frage, ob ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) gestellt werden sollte. Durch die Einlegung eines Einspruchs (oder einer Klage) wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt (Ausnahme: § 361 Abs. 4 AO).

Georgia Gascard

Die AdV setzt ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides voraus. Sie ist nicht deshalb zu gewähren, weil der Steuerpflichtige die geforderte Zahlung (ggf. nur vorübergehend) nicht leisten kann oder sonst insolvent würde. Wirtschaftliche Probleme des Steuerpflichtigen betreffen nicht die Rechtmäßigkeit des Bescheides, aus dem die Zahlungsverpflichtung resultiert. Solche Probleme sind eine Frage des Erhebungsverfahrens (ggf. Stundung beantragen nach § 222 AO).

Rechtsgrundlagen

Im Verfahren mit der Finanzbehörde: § 361 AO, vor dem Finanzgericht (FG) § 69 FGO.

§ 361 Abs. 2 Satz 2 AO / § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO
Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für die betroffene Person eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

§ 361 Abs. 2 Satz 3 AO / § 69 Abs. 2 Satz 7 FGO
Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung die Aufhebung der Vollziehung. Das hat Relevanz insbesondere für bereits verwirkte Säumniszuschläge.

Im Verfahren vor dem Finanzgericht sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 69 Abs. 4 FGO zu beachten. Das wird nicht selten übersehen. Erforderlich ist eine vorherige Ablehnung eines AdV-Antrages durch das FA, und zwar auch dann, wenn klar ist, dass es den Antrag ablehnen wird. Zu den Ausnahmen hiervon – § 69 Abs. 4 Satz 2 FGO, keine rechtzeitige Entscheidung des FA über den dortigen Antrag oder drohende Vollstreckung – gehören insbesondere nicht: Ablauf oder Aufhebung der bis zur Einspruchsentscheidung gewährten AdV, Mahnung und Zahlungsaufforderung ohne unmittelbar drohende Vollstreckung. Die Zulässigkeitsmängel sind nicht heilbar. Lehnt das FA einen AdV-Antrag ab, wächst der bei Gericht schon vorher gestellte Antrag nicht in die Zulässigkeit hinein; er bleibt unzulässig und muss dann zurückgenommen und nochmals neu beim FG gestellt werden.

Voraussetzungen

Ein *vollziehbarer* Verwaltungsakt.
Das sind Steuerbescheide, Bescheide über steuerliche Nebenleistungen, aber u. a. auch Grundlagenbescheide und Abrechnungsbescheide, soweit in ihnen das Bestehen eines Anspruchs gegen den Steuerpflichtigen festgestellt wird.
Bei einem Grundlagenbescheid muss die AdV des Grundlagenbescheides beantragt werden, bei dessen AdV ist auch der Folgebescheid auszusetzen (vgl. § 361 Abs. 3 Satz 1 AO). Ein Antrag auf AdV des Folgebescheides ist unzulässig (kein Rechtsschutzbedürfnis). Ausnahme: Das FA verweigert bei erfolgter AdV des Grundlagenbescheides die AdV des Folgebescheides.

Foto: Adobe Stock | © Davivd

Was vollziehbar ist, lässt sich gut abgrenzen dadurch, was nicht vollziehbar ist – nämlich Bescheide, mit denen ein Antrag abgelehnt wird. Ein Bescheid, mit dem ein Antrag abgelehnt wird, ist nicht vollziehbar und damit auch nicht aussetzungsfähig.

Eine AdV ist also nicht zulässig z.B. bei Bescheiden über die Ablehnung von Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, Billigkeitsentscheidungen (Erlass, Stundung), auf Änderung einer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Steuerfestsetzung/Feststellung (§ 164 Abs. 2 Satz 2 AO, für Steueranmeldungen ist § 168 Satz 2 AO zu beachten) oder nach § 173 AO.

Bei einem nicht vollziehbaren (Ablehnungs-) Bescheid kann vorläufiger Rechtsschutz – theoretisch – gemäß § 114 FGO durch Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Finanzgericht gewährt werden; theoretisch deshalb, weil die Voraussetzungen des § 114 FGO (u. a. ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis und keine Vorwegnahme der Hauptsache) meist nicht erfüllt sind. Nach meiner persönlichen Erfahrung sind derartige Anträge beim Finanzgericht eher selten und haben sehr weit überwiegend keinen Erfolg.

Ein *angefochtener* Verwaltungsakt.
Ein AdV-Antrag schon im Vorhinein (z. B. vor Erlass des nach Außenprüfung angekündigten Bescheides) ist unzulässig. Bei Grundlagenbescheiden muss der Rechtsbehelf gegen den Grundlagenbescheid eingelegt sein. Zumindest bei einem AdV-Antrag an das FG ist es sinnvoll, das Rechtsbehelfsschreiben gegen den Bescheid (Einspruch, Klage) als Anlage beizufügen und auf das dortige Vorbringen zu verweisen.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides

Beim AdV-Verfahren handelt es sich um ein summarisches Verfahren. Es findet keine abschließende Prüfung der Sach- und Rechtslage statt. Wie die Finanzbehörde oder das Gericht diese Prüfung vornimmt, dürfte in der Praxis unterschiedlich gehandhabt werden und ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig – bei einem überschaubaren Sachverhalt mit geklärter Rechtslage wird vermutlich eher abschließend geprüft werden, als wenn noch vieles offen ist.
Zu beachten ist: Im summarischen Verfahren sind nur präsente Beweismittel zulässig. Dem AdV-Antrag sind die Beweismittel, auf die sich der Steuerpflichtige ►

zur Begründung beruft, möglichst beizufügen. Das ist insbesondere bei einem Antrag an das Finanzgericht wichtig.

Ernstliche Zweifel können betreffen: a) Rechtsfragen, z. B. ungeklärte Rechtslage ohne höchstrichterliche Rechtsprechung oder Abweichen von dieser, b) noch nicht abschließend erfolgte Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts – hier ist zu beachten, wer insoweit die Feststellungslast (Beweislast) trägt – und c) umfangreichen, noch aufzuklärenden Sachverhalt (relevant vor allem bei Außenprüfungsfällen mit Hinzuschätzungen). Insbesondere Punkt c) bietet jedoch zwei gegenläufige Argumentations-/Entscheidungsmöglichkeiten des FA/FG: Entweder ist der Sachverhalt noch aufzuklären, z. B. weil Zeugen zu vernehmen sind und deshalb wird die AdV gewährt, oder der Antrag wird mit der Begründung abgelehnt, dass der Steuerpflichtige die Feststellungslast für den eine Steuerminderung begründenden Sachverhalt trägt, im summarischen Verfahren nur präsente Beweismittel zulässig sind und er insoweit keine ausreichenden präsenten Beweismittel eingereicht hat.

AdV wegen unbilliger Härte: Die Argumentation damit zieht in der Regel nicht. Es muss eine besondere Härte sein. Die durch die Vollziehung entstehende normale Härte (z. B. Einschränkung des betrieblichen und privaten Handlungsspielraums, erforderliche Kreditaufnahme, Zinsverluste) reicht nicht aus. Und wenn keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen, kommt ohnehin nach der Rechtsprechung des BFH und der Handhabung der Finanzverwaltung eine AdV wegen unbilliger Härte nicht in Betracht.

Zur Höhe

Die AdV ist beschränkt auf die sich aus dem Bescheid ergebende Nachzahlung. Anzurechnende Steuerabzugsbeträge und – festgesetzte – Vorauszahlungen sind grundsätzlich nicht aussetzungsfähig.

Der Ausnahme in § 361 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz AO bzw. wortgleich § 69 Abs. 2 Satz 8 2. Halbsatz FGO („wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint“) hat in der Praxis keine relevante Bedeutung. Dafür müssen dieselben Voraussetzungen vorliegen wie beim Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO.

„Wesentliche Nachteile“ liegen zwar vor, wenn der BFH oder ein Finanzgericht von der Verfassungswidrigkeit einer streitentscheidenden Vorschrift überzeugt ist und deshalb diese Norm gem. Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt hat (nicht dagegen bei einer Vorlage an den EuGH). Ob man davon in der Praxis Gebrauch machen sollte, ist m. E. fraglich. Wie das Bundesverfassungsgericht – meist erst nach vielen Jahren – letztlich entscheidet und ob es wirklich nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend mit Auswirkung auf den für den Mandanten relevanten Zeitraum die Nichtigkeit der betroffenen Norm feststellt, und ggf. wie dann wiederum eine gesetzliche Neuregelung aussehen würde, ist offen.

Sicherheitsleistung – siehe hierzu § 361 Abs. 2 Satz 5 AO / § 69 Abs. 2 Satz 3 FGO (beim Grundlagenbescheid (§ 361 Abs. 3 Satz 3 AO, § 69 Abs. 2 Satz 6 FGO).

Zinsen – siehe hierzu § 237 AO. Nach aktueller Rechtsprechung bestehen hiergegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das sollte bei der Entscheidung, ob überhaupt ein AdV-Antrag gestellt wird, berücksichtigt werden.

Sinnvoll?

Für einen AdV-Antrag spricht:
Wirtschaftliche Lage – Mandant kann nicht zahlen oder müsste teuer Kredit besorgen. Hat weiterhin mehr Liquidität.
Vorab Einschätzung, wie das FA die Sache sieht. (Negativ: FA legt sich fest.)
Bei Antrag an das FG: mögliche Vorabeinschätzung (mit niedrigerem Streitwert), wie das Gericht die Sache sieht. Es kann aber sein, dass das Gericht nur sehr summarisch entscheidet, z. B. unter Hinweis auf schwierigen zu klärenden Sachverhalt/Rechtsfragen die AdV gewährt; dann werden dadurch inhaltlich keine klareren Erkenntnisse gewonnen. ►

Gegen einen AdV-Antrag spricht:
Drohende Verzinsung – § 237 AO –, relevant insbesondere bei langer Verfahrensdauer.
Wirtschaftliche Lage des Mandanten (Liquidität) erlaubt die Zahlung, die künftige Lage ist fraglich (manchmal besser jetzt zahlen, als es zu verschieben, und dann kommen noch die Zinsen hinzu).

Psychologische Seite – gerade wenn die Erfolgsaussichten offen sind, insbesondere bei strittigen schwierigen und/oder ungeklärten offenen Sachverhalts- und/oder Rechtsfragen, schwierigen Mandanten, kann es sinnvoller sein, erst mal zu zahlen. Bleibt der Rechtsbehelf endgültig erfolglos, tut es meist weniger weh, wenn das Geld schon gezahlt wurde und der Mandant es nicht mehr zurückbekommt, als wenn er es dann doch zahlen muss (zuzüglich Zinsen), möglicherweise zu einem Zeitpunkt, in dem es ihm nicht gut passt.

Das Kostenrisiko – Streitwert beim FG nach ständiger Rechtsprechung 10 % des Werts der Hauptsache, siehe den Streitwertkatalog der Gerichte z. B. auf der Website des Niedersächsischen FG – ist zu berücksichtigen.

Georgia Gascard, Finanzrichterin a. D.
Quelle: Verbandsmagazin des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt CYAN 2/2023

Die Immobilie im Nachlass

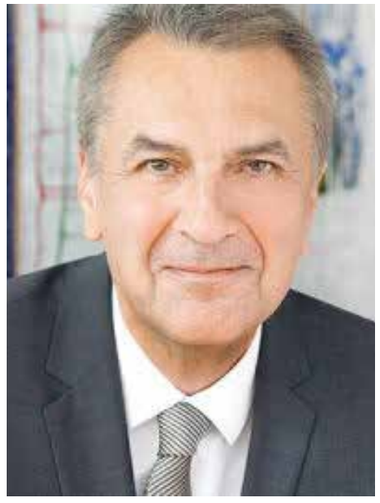
Dr. Thomas Leuer

Dr. W.-P. Haarmann

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben (§ 2032 BGB). Es entsteht eine Erbengemeinschaft. Fallen Immobilien in den Nachlass, bestehen häufig unterschiedliche Interessen. Besonders streitanfällig ist dabei die Verwaltung des Nachlasses und die grundsätzliche Frage, ob eine Immobilie veräußert werden soll und – wenn ja – zu welchen Bedingungen.

Foto: Adobe Stock | © FJM

Blockiert ein Miterbe die einvernehmliche Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, bleibt in vielen Fällen nur die Teilungsversteigerung. Schon die Drohung mit dem Antrag auf Versteigerung zeigt häufig Wirkung. Der Einigungsdruck steigt mit fortschreitendem Verfahren, zumal – je nach Größe, Lage und Zustand der Immobilie – das wirtschaftliche Risiko eines unkalkulierbaren Versteigerungserlöses bestehen kann. In der Praxis gar nicht selten ist deshalb auch noch eine einvernehmliche Regelung kurz vor Beginn der Bieterstunde am Tag der Versteigerung.

Praxisfall

M verstirbt im Jahr 2021. In den Nachlass fällt ein denkmalgeschütztes Einfamilienhaus, das sich seit 1850 im Familienbesitz befindet. Der Verkehrswert beträgt 1,2 Millionen Euro. Gesetzliche Erben des M, der kein Testament hinterlassen hat, sind seine Abkömmlinge K 1 und K 2. K 1 möchte die Immobilie an Z veräußern, der einen Kaufpreis in Höhe von 1,5 Millionen Euro bietet. K 2 besteht darauf, dass das Haus im Besitz der Familie verbleibt. Dies sei auch immer der Wille des Vaters gewesen. K 2 möchte die Immobilie langfristig vermieten. K 1 droht seinem Bruder mit der Teilungsversteigerung. K 2 meint, die Versteigerung sei wegen des entgegenstehenden Willens des Vaters, der durch Zeugenaussagen bewiesen werden könne, unzulässig. Vielmehr möchte er das Haus renovieren und hat ein Angebot über 40.000 Euro für Malerarbeiten eingeholt. Im Übrigen sei wegen des bevorstehenden Winters die Reparatur der defekten Heizung dringend erforderlich. K 2 bittet seinen Bruder um Zustimmung. K 1 weigert sich, bei den Maßnahmen mitzuwirken.

Wie ist die Rechtslage?

Teilungsversteigerung der Immobilie als Instrument der Erbauseinandersetzung

Das Gesetz gewährt jedem Miterben in § 2042 Abs. 1 BGB einen Anspruch, jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu verlangen. Dieser Anspruch ist grundsätzlich auf die Auseinandersetzung des gesamten Nachlasses gerichtet und kann gerichtlich durch eine Erbauseinandersetzungsklage durchgesetzt werden. Eine Teilauseinandersetzung kann hingegen ausnahmsweise nur dann verlangt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und die Belange der Erbengemeinschaft und der Miterben dadurch nicht beeinträchtigt werden (BGH, NJW 1963, 733; OLG Hamm, BeckRS 2010, 19846). ►

Immobilien stellen eine besondere Fallgruppe im Rahmen der Nachlassauseinandersetzung dar. § 753 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2042 Abs. 2 BGB sieht vor, dass bei Grundstücken im Streitfall eine Aufhebung der Gemeinschaft durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses stattfindet. Mit der sog. Teilungsversteigerung (§§ 180, 181 ZVG) steht Miterben ein besonderes Verfahren zur Verfügung, um sich insoweit von ihren Miterben rechtlich und wirtschaftlich zu lösen.

Erbengemeinschaften sind regelmäßig darauf angelegt, auseinandergesetzt zu werden, und nicht auf Dauer angelegt. Die Auflösung einer Erbengemeinschaft bietet nicht nur den Vorteil, seine eigenen Rechte und die entsprechende wirtschaftliche Teilhabe am Nachlass zu realisieren. Sie nimmt dem Miterben auch die Sorge, dass sich im Fall seines Todes sein eigener Erbe – der gemäß § 1922 BGB vollständig in seine Rechtsposition eintritt – in der Erbengemeinschaft nach dem vorverstorbenen Erblasser wiederfindet. Hinterlässt der bisherige Miterbe selbst mehrere Erben, treten diese in Unter-Erbengemeinschaft an seine Stelle in die Erbengemeinschaft des vorverstorbenen Erblassers ein und haben fortan die Aufgabe, gleich zwei Erbengemeinschaften auseinanderzusetzen mit entsprechenden erbschaftsteuerlichen Besonderheiten. Solche Konstellationen sollten im Sinne der nachfolgenden Erben vermieden werden. Sowohl aus persönlichen als auch altruistischen Gründen sollte es deshalb regelmäßig das Ziel des Miterben sein, eine Erbengemeinschaft mit Nachdruck auseinanderzusetzen.

Dass auch der Gesetzgeber die Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften fördern möchte, verdeutlicht die Kostenverteilung im Versteigerungsverfahren. So fallen die nach dem Gegenstandswert berechneten Kosten des Teilungsversteigerungsverfahrens (Kosten und Auslagen des Vollstreckungsgerichts, Kosten der verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwälte) sowie die Sachverständigenkosten für die Einholung des Verkehrswertgutachtens zu der Immobilie dem Nachlass zur Last, werden also wirtschaftlich von allen Erben getragen, auch von solchen, die sich nicht an dem Verfahren beteiligen. Ein Miterbe mit einer Erbquote von z. B. 1/2 Anteil trägt danach wirtschaftlich auch nur die Hälfte der v. g. Kosten.

Scheitert eine Einigung der Miterben über das Schicksal einer in den Nachlass gefallenen Immobilie, kann jeder Miterbe unabhängig von seiner Erbquote die Teilungsversteigerung beantragen. Eine Einigung oder ein Beschluss innerhalb der Erbengemeinschaft ist hierfür nicht erforderlich, soweit der Erblasser die Teilungsversteigerung nicht ausdrücklich durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat (§ 2044 BGB).

Praxistipp
Will der Erblasser, dass eine Immobilie im Familienbesitz bleibt, kann er durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung des gesamten Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände ausschließen. Die Verfügung wird aber unwirksam, wenn 30 Jahre seit dem Eintritt des Erbfalls verstrichen sind (§ 2044 BGB). Der Erblasser kann auch durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen und so eine Immobilie einem Miterben durch Teilungsanordnung zuweisen (§ 2048 BGB). Über diese Teilungsanordnung – und damit auch über den diesbezüglichen Willen des Erblassers – können sich nach dem Erbfall jedoch die Miterben einvernehmlich hinwegsetzen.

Um das Teilungsverfahren einzuleiten, ist ein ordnungsgemäßer Antrag an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist (§ 180 Abs. 1 i. V. m. §§ 15, 16 ZVG), erforderlich, gerichtet auf Teilungsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft.

- Ordnet das Gericht infolgedessen die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich das Grundbuchamt um Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch zu ersuchen (§ 19 Abs. 1 ZVG). Das Grundbuchamt trägt sodann einen Sperrvermerk ein (sog. Zwangsversteigerungsvermerk). Dadurch wird verhindert, dass dem Antragsteller gegenüber wirksame Veräußerungen an gutgläubige Dritte vorgenommen werden. Auch von dem Antragsteller nicht autorisierten Grundbuchveränderungen wird entgegengewirkt.

- Mit Zustellung der Antragschrift werden die Miterben von dem Versteigerungsgericht aufgefor- ►

ENTSPANNUNG PUR FÜR SIE UND FÜR IHRE IT!

Ihre Lösung: Mit Simba 365 Cloud flexibel outsourcen

Mit Simba 365 Cloud können Sie lästige Updates und die Absicherung Ihrer Infrastruktur ganz bequem auslagern. Denn die Bereitstellung dieser Aufgaben erfolgt direkt über Simba 365 Cloud. Lehnen Sie sich entspannt zurück.

- Jederzeit
- Transparent mit voller Kostenkontrolle
- Zukunftsorientiert
- Weniger Wartungs- und Verwaltungsaufwand
- Serverstandort in Deutschland
- Höchste Sicherheitsstandards
- Maximale Verfügbarkeit
- Flexibel und mobil arbeiten

Informieren Sie sich jetzt unter: unter +49 711 45 124-380 oder auf www.simba.de

Simba 365 SOFTWARE

Simba Computer Systeme GmbH
Zeppelinstraße 42 - 44
73760 Ostfildern
Tel.: +49 711 45 124-0
info@simba.de | www.simba.de

dert, mögliche Einwände zu erheben und mitzuteilen, ob sie dem Verfahren beitreten möchten. Der Antragsgegner kann beantragen, das Verfahren einstweilen einzustellen auf die Dauer von längstens sechs Monaten, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen scheint. Die einmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig (§ 180 Abs. 2 ZVG). Solche Anträge haben in der Praxis nur selten Aussicht auf Erfolg. Häufig werden sie nur gestellt, um das Verfahren zu verzögern.

Praxistipp
Durch den Beitritt werden die Miterben selbst Beteiligte des Verfahrens. Ein Beitritt ist deshalb regelmäßig zu empfehlen. Nur so kann auf das Verfahren Einfluss genommen werden und können Sachanträge gestellt werden. Erfolgt kein Beitritt durch die Miterben, kann der Antragsteller sogar noch nach dem Ende der Bieterstunde durch eine Einstellungsbewilligung den Zuschlag an den Bieter verhindern (§ 33 ZVG). Er kann daher allein über die Versagung oder Erteilung des Zuschlags entscheiden, z. B. dann, wenn die Gebote unzureichend sind.

Für das Teilungsversteigerungsverfahren gelten weitere Besonderheiten. Um das Verfahren mit der richtigen Strategie zu führen und die Immobilie bestmöglich zu verwerten oder möglicherweise auch selbst als Alleineigentümer zu erwerben, aber auch um Kardinalfehler mit wirtschaftlichen Risiken bis hin zum Verlust des Zugriffs auf die Immobilie und die Verwertungsmöglichkeit zu vermeiden, sollten Miterben sich von einem auf das Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Verwaltung der Immobilie innerhalb einer Erbengemeinschaft

Gemäß § 2038 Abs. 1 Satz 1 BGB steht die Verwaltung des Nachlasses den Erben gemeinschaftlich zu. Verwaltung im Sinne des Gesetzes meint jegliche Maßregeln zur Verwahrung, Sicherung, Erhaltung und Vermehrung sowie zur Gewinnung der Nutzung und Bestreitung der laufenden Verbindlichkeiten. Das umfasst etwa die laufende Geschäftsführung, die Vertretung, tatsächliches Tätigwerden, die Inbesitznahme, Sicherung und Verwahrung und sogar Verfügungen über Nachlassgegenstände, nicht aber Handlungen, die der Auseinandersetzung oder der Auflösung des Nachlasses dienen.

Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen (§ 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bezüglich weiter gehender Regelungen zur Verwaltung und Beschlussfassung verweist § 2038 Abs. 2 Satz 1 BGB auf Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (§§ 743, 745, 746, 748 BGB). Die Rechtsprechung hat aus dieser Regelung ein dreistufiges Konzept für die Verwaltung der Erbengemeinschaft entwickelt:

1. Stufe
Mitwirkungspflicht bei ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen
Das Gesetz definiert nicht, was genau unter einer ordnungsmäßigen Verwaltung – in Abgrenzung zu einer außerordentlichen Verwaltung – zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahme vor, wenn eine vernünftige, wirtschaftlich denkende Person in der entsprechenden Lage sie vornehmen würde (BGH, NJW 2010, 765 f.). Jeder Miterbe ist verpflichtet, an den entsprechenden Einzelmaßnahmen mitzuwirken (§ 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB). Weigert der Miterbe sich, bei der Umsetzung eines ordnungsgemäß gefassten Mehrheitsbeschlusses mitzuwirken, ist eine Klage auf Zustimmung zu der konkreten Maßnahme zu erheben.

2. Stufe
Einstimmigkeitsprinzip bei Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung
Anders als bei der ordnungsgemäßen Verwaltung handelt es sich bei der außerordentlichen Verwaltung nicht um Fälle des Tagesgeschäfts. Außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen bedürfen der Einstimmigkeit (§ 2038 Abs. 1 Satz 1 BGB). Darunter fallen außergewöhnliche Dispositionen über den Nachlass, die eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, so z. B. ►

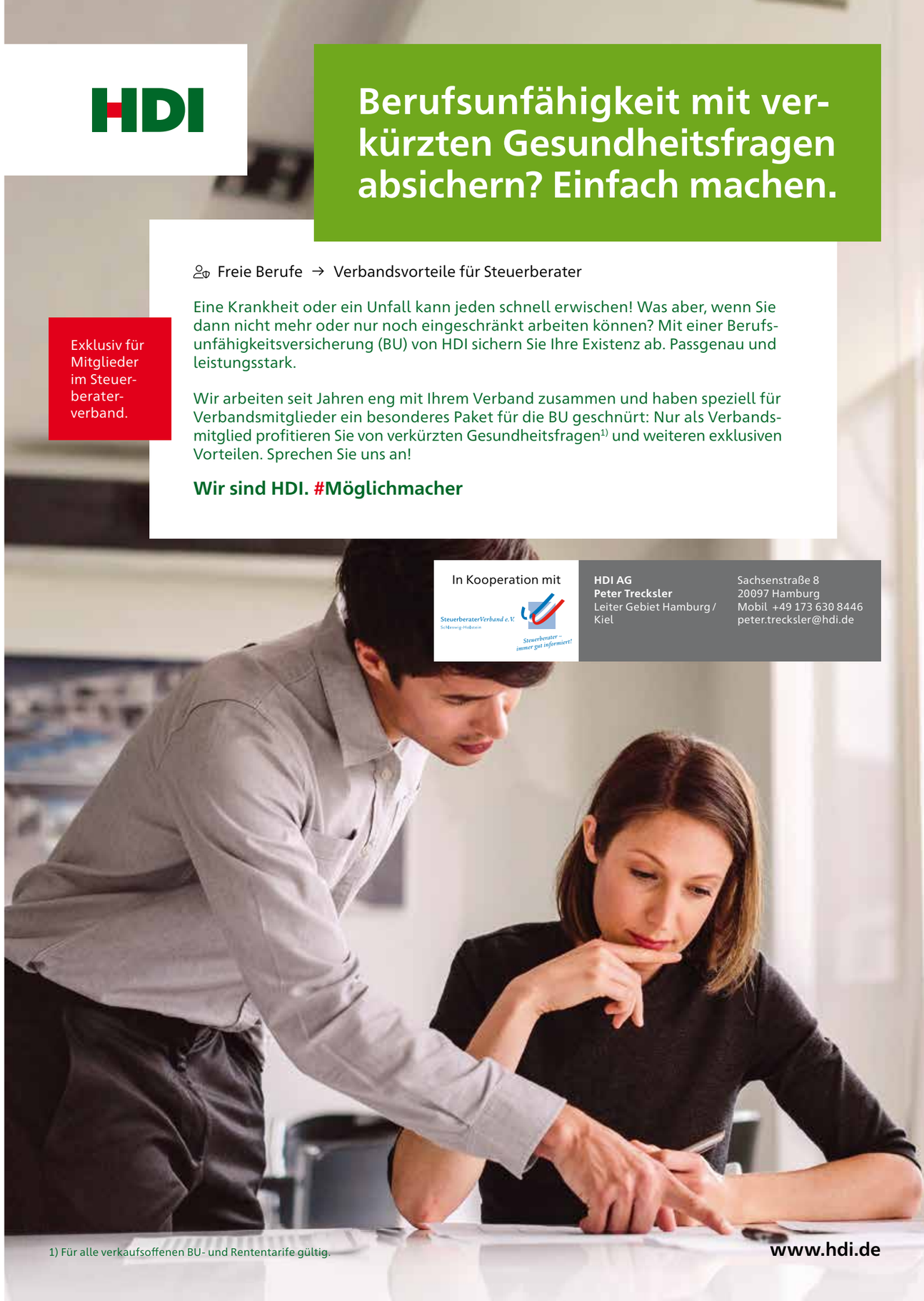

die Veräußerung einer in den Nachlass gefallenen Immobilie. Dabei steht die Entscheidung, ob die Immobilie überhaupt und – falls ja – zu welchen Konditionen veräußert werden soll, grundsätzlich im freien Ermessen des Miterben. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann sich ein Miterbe, der die Zustimmung zu einer Veräußerung einer Immobilie zu einem marktgerechten Kaufpreis verweigert, schadensersatzpflichtig machen, wenn bei der späteren Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt wird (BGH, NJW 2006, 439 f.).

3. Stufe
Zustimmung des Miterben fingiert bei Notverwaltungsmaßnahmen
Bei Notverwaltungsmaßnahmen wird die Zustimmung der Miterben aufgrund des übergeordneten Interesses der Erbengemeinschaft an der Substanz- und Werterhaltung des Nachlasses fingiert. Die vorzunehmende Maßnahme muss für die Erhaltung des Gesamtnachlasses notwendig sein, weshalb reine Nützlichkeitserwägungen nicht ausreichen.

Ob eine Maßnahme notwendig ist, hängt nach den Grundsätzen der Rechtsprechung von der objektiven Sicht eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Betrachters ab. Wenn die Voraussetzungen der Notverwaltung vorliegen, werden auch die anderen Miterben im Innenverhältnis zur Zustimmungserteilung verpflichtet. Im Außenverhältnis – also im Rahmen der Vertretung der Erbengemeinschaft gegenüber dem Dritten (z. B. Handwerksbetrieben) – sind die Miterben ermächtigt, wirksam im Namen der Erbengemeinschaft zu handeln, ohne dass die Miterben die Maßnahmen genehmigen müssen.

Da die Anforderungen an eine Notverwaltungsmaßnahme hoch sind, sich nicht immer überblicken lässt, ob tatsächlich die Erhaltung des Nachlasses gefährdet ist oder die Maßnahme „nur“ im einfachen Interesse der Erbengemeinschaft liegt, und in der Regel schnelle Entscheidungen bezüglich der Ergreifung solcher Maßnahmen getroffen werden müssen, wird der handelnde Miterbe in gewissem Umfang geschützt. Wenn nur ein Fall der ordnungsgemäßen Verwaltung vorlag, es aber an der objektiv erforderlichen Dringlichkeit fehlte oder die Maßnahme für die Erhaltung des Nachlasses nicht erforderlich war, kommt ein Anspruch des handelnden Miterben auf Aufwendungsersatz nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht.

Praxistipp
Der in einem Notfall handelnde Miterbe sollte gegenüber seinem Vertragspartner eindeutig und unmissverständlich klarstellen und dies auch schriftlich dokumentieren, dass er nicht im eigenen Namen, sondern ausschließlich für die Erbengemeinschaft handelt. Handelt der Miterbe nicht im Namen der Erbengemeinschaft, wird er persönlich verpflichtet.

Lösung Praxisfall

K 1 kann die Immobilie versteigern lassen, K 2 kann allenfalls den Austausch der Heizungsanlage durchsetzen.

Im Einzelnen:

- Bei einem freihändigen Verkauf an Z handelt es sich um eine Maßnahme der außerordentlichen Verwaltung, die eine – hier fehlende – Einstimmigkeit voraussetzt (§ 2038 Abs. 1 Satz 1 BGB). K 1 steht hinsichtlich der Immobilie jedoch ein Anspruch auf Auseinandersetzung der Gemeinschaft zu (§ 2042 Abs. 2 i. V. m. § 753 Abs. 1 Satz 1 BGB).

  K 1 wird seinen Anspruch mit Erfolg im Wege der Teilungsversteigerung nach § 180 Abs. 2 ZVG durchsetzen können. K 2 wird dies nicht verhindern können. Der Teilungsversteigerung steht insbesondere nicht der angebliche Wille des Vaters M entgegen, wonach die Immobilie im Besitz der Familie bleiben sollte. Hierfür reicht eine nur mündliche Erklärung des M nicht aus. Um die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu verhindern, wäre es erforderlich gewesen, dass M hierüber eine letztwillige Verfügung errichtet.

  Eine letztwillige Verfügung hätte jedoch entweder durch ein eigenhändiges Testament des M (§ 2231 Nr. 2 i. V. m. § 2247 BGB) oder zur Niederschrift durch den Notar (§ 2231 Nr. 1 BGB bzw. § 2276 Abs. 1 BGB) errichtet werden müssen. Darüber hinaus wäre – abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls – zugunsten des K 1 ein Schadensersatzanspruch zu prüfen, falls das Objekt für einen geringeren Erlös als 1,5 Millionen Euro versteigert werden sollte.

- K 2 kann den Austausch der Heizungsanlage als Notverwaltungsmaßnahme, die im Hinblick auf die Dauer des Versteigerungsverfahrens zum Substanz- und Werterhalt der Immobilie erforderlich sein dürfte, für die Erbengemeinschaft in Auftrag geben (§ 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Malerarbeiten würde eine vernünftige, wirtschaftlich denkende Person in der entsprechenden Lage wohl nicht vornehmen lassen, da die Immobilie ohnehin veräußert wird. Voraussetzung wäre in jedem Fall, dass die Arbeiten nach der Prognose dieser Person einen um mindestens 40.000 Euro höheren Versteigerungserlös sicher zur Folge hätten. ►

Fazit

Eine Erbengemeinschaft, die auf Auseinandersetzung angelegt ist, entsteht unabhängig vom Willen der Miterben. Fällt eine Immobilie in den Nachlass, führen widerstreitende Interessen häufig zu einer Blockadehaltung eines oder mehrerer Miterben. Weil ein Anspruch auf Teilauseinandersetzung nur ausnahmsweise zulässig ist, besteht die Möglichkeit der Teilungsversteigerung, die jeder der Miterben beantragen kann. Schon die Drohung mit einem solchen Verfahren – und erst recht seine Einleitung – fördert die Einigungsbereitschaft unter den Miterben. Nicht weniger problematisch ist die Verwaltung einer Immobilie innerhalb einer Erbengemeinschaft, die grundsätzlich den Erben gemeinschaftlich zusteht. Das Gesetz sieht ein abgestuftes Modell vor, wonach jeder Miterbe verpflichtet ist, bei ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen mitzuwirken. Bei Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Nur bei Notverwaltungsmaßnahmen wird die Zustimmung eines Miterben fingiert.

Dr. Thomas Leuer und Dr. W.-P. Haarmann sind Fachanwälte für Erbrecht.
Sie sind auf das streitige Erbrecht spezialisiert (www.erbstreit-muenster.de).
Quelle: Profile 3/2023

Steuerfreie PV-Anlagen

Anmerkungen zum BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023

Durch das JStG 2022 hat der Gesetzgeber mit § 3 Nr. 72 EStG eine neue Steuerfreiheit eingeführt. Hiernach werden Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit bestimmten PV-Anlagen steuerfrei gestellt. Das BMF hat sich mit Schreiben vom 17.07.2023[1] zur Anwendung von § 3 Nr. 72 EStG geäußert. Nachfolgend wird auf Anwendungseinzelfragen eingegangen.

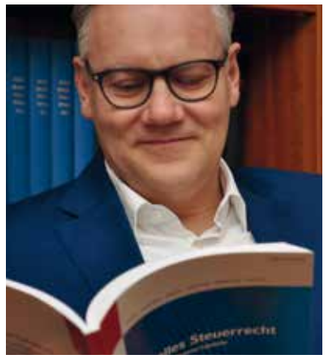

Michael Seifert

I Gesetzeswortlaut § 3 Nr. 72 EStG

Nach § 3 Nr. 72 EStG sind steuerfrei

„die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb

a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und

b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit, insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.

Werden Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (EStG)[2] erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln.

►

[1] *BMF-Schreiben v. 17.07.2023 – BStBl I 2023, 1494 (Rz. ohne Nennung eines BMF-Schreiben beziehen sich auf dieses BMF-Schreiben v. 17.07.2023)*

[2] *Ergänzung des Verfassers*

Steuerseminar
Dr. Huttegger & Partner

Förderung in Schleswig-Holstein siehe unter www.huttegger.de

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Seit 60 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ein erfahrenes und qualifiziertes Dozierendenteam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen) 2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen) 3. Grundlehrgang (berufsbegleitend) 4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend) 5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend) 6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage) 7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil 8. Fernlehrgänge (für mündliche/schriftliche Prüfung)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8–16 Uhr) • täglich 4-/5-stündige Klausuren mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: November 2024

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de

Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner | Am Kiel-Kanal 1–2 | 24106 Kiel
Fon 0800 9297600 | mail@huttegger.de | www.huttegger.de
IBAN DE 07 2105 0170 1003 7038 48 | BIC NOLADE21KIE
Partnerschaftsgesellschaft | Sitz Kiel | PR 5 KI

In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Abs. 3 Nr. 1 (EStG)[3] nicht anzuwenden."

II Zeitliche Anwendung

Nach § 52 Abs. 4 Satz 27 EStG ist diese Steuerbefreiung „für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden."

Beratungshinweis
Die Steuerfreiheit ist zwingend anzuwenden („sind" steuerfrei). Es besteht keine Möglichkeit, die Steuerfreiheit zugunsten einer Steuerpflicht und damit einer Verlustberücksichtigung abzuwählen.

III Persönliche Anwendung

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG gilt über die Ertragsteuer hinaus auch bei der Körperschaftsteuer.[4] Die Befreiungsregelung ist je natürlicher Person, Mitunternehmerschaft und Körperschaft jeweils eigenständig zu prüfen.

IV Sachliche Anwendung

Die sachlich befreiten PV-Anlagen werden in § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG definiert.
In einem ersten Schritt muss gebäudebezogen geprüft werden, ob die jeweilige PV-Anlage befreit ist.[5]
In einem zweiten Schritt muss personenbezogen geprüft werden, ob die 100-kWp-Grenze eingehalten wird.[6]

Beratungshinweis
Die Finanzverwaltung hat die Möglichkeit, einen Liebhabereiantrag wirksam stellen zu können, bis zum 31.12.2023 verlängert.[7] Eine Auswirkung im Steuerbescheid soll sich aber nur dann ergeben, wenn dieser verfahrensrechtlich noch änderbar ist.[8]

Für die Prüfung der 100-kWp-Grenze sind die maßgeblichen Leistungen aller nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten PV-Anlagen, die vom Steuerpflichtigen oder der Mitunternehmerschaft auf, an oder in Gebäuden betrieben werden, zu addieren. Bei der 100-kWp-Grenze handelt es sich um eine Freigrenze.[9]

Die 100-kWp-Grenze gilt pro Steuerpflichtigen – auch bei zusammenveranlagten Personen. Lediglich bei Beteiligung des Steuerpflichtigen an einer Mitunternehmerschaft, die ihrerseits eine Photovoltaikanlage betreibt, gilt für die Mitunternehmerschaft eine separate 100-kWp-Grenze, welche mitunternehmerschaftsbezogen zu prüfen ist.[10]

V Besonderheit: Betrieb „PV-Anlage" wird in einen anderen Betrieb integriert

Mit einer mit Einkünfteerzielungsabsicht betriebenen PV-Anlage werden im Regelfall gewerbliche Einkünfte im Rahmen eines eigenen Gewerbebetriebs erzielt.

In Ausnahmefällen kann der Betrieb einer PV-Anlage auch Teil eines bereits bestehenden (Einzel-)Unternehmens sein.

Beratungshinweis
Die Abgrenzung hat nach den Umständen des Einzelfalls nach gewerbesteuerlichen Grundsätzen zu erfolgen.[11]

Bei ungleichartigen Betätigungen indiziert die Ungleichartigkeit ihre gewerbesteuerliche Selbstständigkeit. Gleichwohl kann der Betrieb einer PV-Anlage in einen anderen Betrieb integriert sein, wenn die

3 *Ergänzung des Verfassers*
4 *§ 8 Abs. 1 KStG*
5 *Rz. 12*
6 *Rz. 13*
7 *Rz. 30*
8 *Gragert, NWB 2023, 2479 (2480)*
9 *So auch BT-Drucksache 20/5683 v. 13.02.2023*
10 *Rz. 16*
11 *R 2.4 GewStR; siehe auch BFH-Urteil v. 17.06.2020 – X R 15/18, BStBl II 2021, 157*

verschiedenen Betätigungen vor allem wirtschaftlich und daneben auch organisatorisch und finanziell zusammenhängen.[12] Bei ungleichartigen Betätigungen kommt der Möglichkeit der Ergänzung der verschiedenen Tätigkeiten eine besondere Bedeutung zu; damit gewinnt das Merkmal des wirtschaftlichen Zusammenhangs ein besonderes Gewicht. Von einem wirtschaftlichen Zusammenhang ist auszugehen, wenn beide Betätigungen einander stützen und ergänzen.[13]

Wenn der mit der PV-Anlage erzeugte Strom zu mehr als 50 % in dem anderen Betrieb verbraucht wird, spricht ein gewichtiges Indiz für die Stützung und Ergänzung der Tätigkeiten.[14]

Sofern die nach § 3 Nr. 72 EStG befreite PV-Anlage in einen anderen Betrieb integriert ist, wird der veräußerte selbst produzierte Strom von der Steuerfreiheit umfasst. Korrespondierend wird in Höhe der steuerfreien Einnahmen oder Entnahmen der Betriebsausgabenabzug versagt.[15] Übersteigen die Betriebsausgaben die steuerfreien Einnahmen und Entnahmen, wirken diese sich weiterhin ertragsteuerlich und damit auch gewerbesteuerlich aus.[16]

Beratungshinweis
Zudem lässt die Finanzverwaltung die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags (kurz: IAB) in solchen Fällen zu. Eine spätere Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG ist nicht anteilig der Steuerbefreiung zuzurechnen.[17]

VI § 7g EStG vs. § 3 Nr. 72 EStG

Nach Auffassung der Finanzverwaltung scheidet die Inanspruchnahme von § 7g EStG und damit auch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für nach ►

12 *BFH-Urteil v. 19.11.1985 – VIII R 310/83, BStBl II 1986, 719 unter 2.a*
13 *BFH-Urteil v. 18.12.1996 – XI R 63/96, BStBl II 1997, 573 unter II.1*
14 *Rz. 26*
15 *Rz. 24*
16 *So auch Schiffers/Seifert, DStZ 2023, 122*
17 *Rz. 25*

dem 31.12.2021 endende Wirtschaftsjahre aus, wenn für die Photovoltaikanlage kein steuerlicher Gewinn mehr zu ermitteln ist.[18]

Investitionsabzugsbeträge, die in vor dem 01.01.2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen wurden und auf eine nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigte Anlage übertragen werden sollen, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung auf die steuerfreie PV-Anlage nicht übertragbar und daher rückwirkend gewinnerhöhend aufzulösen.[19] Ob dieser einschränkenden Rechtsauslegung von der Rechtsprechung gefolgt wird, bleibt abzuwarten.

Denn es bedarf nur im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrags einer Gewinnermittlung nach § 4 oder 5 EStG.[20] Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung wird lediglich ein begünstigtes Wirtschaftsgut i. S. d. § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG verlangt. Da die PV-Anlage als ausschließlich betrieblich genutzt gilt, dürfte kein Fall der rückwirkenden gewinnerhöhenden IAB-Auflösung vorliegen. Die außerbilanzielle Hinzurechnung bei Übertragung des IAB im Zeitpunkt der Anschaffung dürfte nicht von § 3 Nr. 72 EStG umfasst sein.[21]

Auf der anderen Seite wird gefordert, dass die korrespondierende Minderung der Anschaffungskosten[22] gewinnmindert erfasst werden kann und ebenso nicht der Regelung von § 3 Nr. 72 EStG unterliegt. Im Ergebnis bleibt die Übertragung des IAB bei Anschaffung der Anlage steuerneutral und ein Steuereffekt tritt im Zeitpunkt der IAB-Bildung ein. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung entscheiden wird.

Anders verhält sich die Rechtslage, sofern die Photovoltaikanlage Teil eines anderen Betriebs ist. Dann ist § 7g EStG weiterhin anwendbar; § 3c EStG wendet die Finanzverwaltung nicht an.[23]

VII Besonderheit: Gewerbliche Infizierung

Bei ansonsten vermögensverwaltenden Gesellschaften konnte sich ursprünglich durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage eine gewerbliche Abfärbung ergeben.[24] Sofern für PV-Anlagen ab 2022 kein Gewinn mehr zu ermitteln ist und diese PV-Anlagen bislang eine gewerbliche Abfärbung auslösten[25], wird das durch § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG ab 2022 verhindert.

Beratungshinweis
Entfällt eine bisherige gewerbliche Infizierung von vermögensverwaltenden Gesellschaften durch § 3 Nr. 72 Satz 3 EStG, will die Finanzverwaltung eine Zwangsentnahme sämtlicher Wirtschaftsgüter (insbesondere der Gebäude) – mit Ausnahme der Photovoltaikanlage – annehmen.

Diese Zwangsentnahme kann nur dadurch verhindert werden, dass bis zum 31.12.2023 aus anderen Gründen eine Verstrickung der stillen Reserven wiederhergestellt wird.

VIII Besonderheit: §§ 35a und 35c EStG und Verhältnis zu § 3 Nr. 72 EStG

Wird eine PV-Anlage auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden montiert, gewährt die Finanzverwaltung die Steuerermäßigung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 35a EStG.[26]

Beratungshinweis
Als Handwerkerleistungen[27] lösen nur Arbeitskosten[28] eine Steuerermäßigung aus.

18 § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG Rz. 19
19 § 7g Abs. 3 EStG Rz. 19
20 § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) EStG
21 Rz. 25; so auch Perschon, AktStR 2023, 55 (63)
22 § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG
23 Rz. 25
24 § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG; siehe auch BFH-Urteil v. 30.06.2022 – IV R 42/19, BStBl II 2023, 118 sowie Messner, AktStR 2019, 611; Perschon, AktStR 2023, 213
25 § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG
26 Rz. 28
27 § 35a Abs. 3 EStG
28 § 35a Abs. 5 Satz 2 EStG

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Ein Ausschluss der Steuerermäßigung kann sich insbesondere nur im Falle einer öffentlichen Förderung ergeben.[29] Zudem sind nur Aufwendungen nach Bezugsfertigkeit begünstigt.[30] Bei Neubauten, bei denen z. T. eine Verpflichtung zur Installation einer PV-Anlage besteht, dürfte die Installation i. d. R. vor Bezugsfertigkeit erfolgen. Eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG scheidet dann aus.

Beratungshinweis
Keine Aussage trifft die Finanzverwaltung zur Anwendbarkeit von § 35c EStG, obwohl es diese Frage zu klären gilt.[31] Um die Energiewende im Sinne künftiger Generationen weiter voranzutreiben, sollte, auch vor dem Hintergrund des sogenannten Heizungsgesetzes, eine solche Steuerermäßigung zugelassen werden. Allein der Hinweis, eine formell für die Steuerermäßigung nötige Fachunternehmerbescheinigung liege nicht vor, überzeugt angesichts der Notwendigkeit der Energiewende nicht.[32]

29 § 35a Abs. 3 Satz 2 EStG
30 BMF-Schreiben v. 09.11.2016 – BStBl I 2016, 1213 Rz. 21
31 Für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG: siehe Nacke, NWB 17/2023, 1232 und Stirner/Rösch, DStR 2021, 1685 (Batteriespeicher und § 35c EStG)
32 Seifert, NWB 2023, 2247

Michael Seifert, Steuerberater und LSWB-Referent und -Fachberater
Erstveröffentlichung im LSWB-Magazin, Ausgabe 5/23

Nachwuchskräfte Generation Z – was sie denken und wollen

Foto: Adobe Stock | © Alessandro Biascioli

Die Haufe Group hat im vergangenen Jahr eine interessante Studie dazu veröffentlicht, was die Generation Z und innerhalb dieser diejenigen Vertreter, die durch ihre Ausbildung, ihr Studium oder ihren professionellen Weg die höchste Wahrscheinlichkeit aufweisen, in der Steuerberatung arbeiten zu können oder zu wollen, über die steuerberatenden Berufe denken. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind bereits im vergangenen Herbst auf dem Deutschen Steuerberatertag in Dresden präsentiert worden. Auch dort war es im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Thema „Die Kanzlei der Zukunft" unter anderem um den Fachkräftemangel gegangen.

Insgesamt sind im August 2022 1.280 Online-Interviews mit Befragten durchgeführt worden, die nach 1997 geboren worden sind und in Deutschland leben. Unterschieden wurden drei Zielgruppen: Abiturient (aus Gymnasien und Wirtschaftsgymnasien), Studierende (Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- oder Sprachwissenschaften) und potenzielle Quereinsteiger (die in den Bereichen Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- oder Sprachwissenschaften arbeiten).

Fast alle Branchen eint die große Herausforderung, gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiter zu finden. Besonders hoch ist der Fachkräftemangel in der Steuerberatungsbranche. Die Haufe Group hat daher diese Studie mit dem Ziel in Auftrag gegeben, Erkenntnisse zu gewinnen, die den steuerberatenden Berufen den Weg raus aus dem eher verstaubten, langweiligen Image ebnet, um so für die Generation Z attraktiver zu werden. Betrachtet wurden dabei die Wahrnehmung der Steuerberatung als potenzieller Arbeitsbereich, der Vergleich mit anderen ähnlichen Arbeitsbereichen und was für junge potenzielle Arbeitnehmer wirklich zählt.

Die größte Herausforderung der Steuerbranche: geringe Attraktivität und schlechtes Image. Nur 18 % der Zielgruppe könnten sich vorstellen, in der Steuerberatung zu arbeiten. Mit diesem Ergebnis liegt die Branche nur im Mittelfeld. An der Spitze stehen Bereiche wie Management und Unternehmensführung oder Marketing. Tendenziell können sich eher männliche Befragte (23 %) und Studierende (21 %) vorstellen, zukünftig in der Steuerberatung tätig zu sein.

Was zählt für die Generation Z? Die Studie unterschied dabei Begeisterungseigenschaften, Vergleichskriterien und Basiseigenschaften. Die Basiseigenschaften „hohe Verdienstchancen" sowie „gute Jobaussichten" müssen aus Sicht der Befragten immer

erfüllt sein. Allein mit der Erfüllung dieser Eigenschaften kann die Steuerbranche jedoch nicht punkten. Mithilfe der Vergleichskriterien können sich die steuerberatenden Berufe hingegen positiv von anderen konkurrierenden Berufsfeldern abgrenzen. Diese zeichnen sich durch eine abwechslungsreiche, flexible Arbeit, mit Weiterbildungsmöglichkeiten, einer hohen Arbeitsplatzsicherheit und einer guten Work-Life-Balance aus. Unter Begeisterungseigenschaften fielen Gleichberechtigung, dynamisches Arbeitsumfeld, angesagter Beruf und kreative Aufgabenfelder.

Nur bei dem Kriterium „hohe Arbeitsplatzsicherheit" wird die Steuerberatungsbranche mit 26 % so positiv wahrgenommen, wie es auch der Realität entspricht. Bei allen anderen abgefragten Kriterien schneiden die steuerberatenden Berufe vergleichsweise weniger gut ab.

Die 22-seitige Studie „Nachwuchskräfte Generation Z – was sie denken und wollen" kann unter www.haufe-group.com/posts/die-zukunft-der-steuerkanzleien-aktuelle-studie-der-haufe-group-liefert-spannende-erkenntnisse-zum-nachwuchskraftemangel-in-der-steuerberatung kostenfrei heruntergeladen werden.

Quelle: Steuerberater-Verband e.V. Köln, Verbandsnachrichten 1/2023

STEUERRECHT

+ + +

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+ + +

Az.: 2 K 211/21,
Urteil vom 27. September 2023

Stichwort:

1 Das durch § 41 Abs. 2 Satz 1 FGO eröffnete Wahlrecht zwischen einer Anfechtungs- oder einer Nichtigkeitsfeststellungsklage lässt auch die hilfsweise Erhebung einer Anfechtungsklage neben einer Nichtigkeitsfeststellungsklage oder umgekehrt zu.

2 Ein möglicher Verstoß der Regelungen des StBerG über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gegen das Unionsrecht führt nicht zur Nichtigkeit eines auf der Grundlage des § 80 Abs. 7 Satz 1 AO erlassenen Zurückweisungsbescheids.

3 Eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU niedergelassene Person hat den Beruf des Steuerberaters nach § 3a Abs. 1 Satz 5 StBerG nur dann mindestens ein Jahr lang ausgeübt, wenn die Berufstätigkeit im anderen Mitgliedstaat erfolgt ist. Die Berufserfahrung aus einer in Deutschland ausgeübten steuerberatenden Tätigkeit reicht dagegen auch dann nicht aus, wenn die Tätigkeit grenzüberschreitend vom Sitz im anderen Mitgliedstaat gegenüber in Deutschland steuerpflichtigen Personen erbracht wird.

4 § 3a StBerG verstößt nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV, da die in § 3a Abs. 2 StBerG geregelten Melde- und Nachweiserfordernisse durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Das von der EU-Kommission zu § 4 StBerG eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren unter dem Az. 2018/2171 führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

AO § 80 Abs. 7, § 125; FGO § 41; StBerG § 3a, § 4; AEUV Art. 49, Art. 56; Richtlinie 2005/36/EG Art. 7 Abs. 1 und 2

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: VII B 14/23, Beschluss vom 28.06.2023

Kein Erfolg im Recruiting? Keine Bewerbungen von Gen Z? Das sind die 5 häufigsten Fehler

Sie fragen sich, warum kaum Bewerbungen reinkommen oder Kandidat:innen noch in letzter Minute abspringen? Oft verhindert ein fehlendes Profil der eigenen Arbeitgeber:innenmarke den Erfolg in der Mitarbeiter:innensuche. Oder es fehlt ein attraktiver Online-Auftritt und ein auf die Zielgruppen zugeschnittenes Angebot. Mit diesen Tipps erreichen Sie mehr im Recruiting und stärken die Stabilität im Kanzleiteam.

Johann Aglas

Recruiting ist nur Sache von HR und nicht auch Chefsache?

Die passenden Fachkräfte zu finden und zu halten ist wichtiger denn je, es liegt an den Mitarbeiter:innen, wie erfolgreich Projekte werden, die Digitalisierung gelingt und sich die Kanzlei weiterentwickelt. Es braucht qualifizierte Mitarbeiter:innen mit der richtigen Einstellung auf der einen Seite und eine offene Unternehmenskultur mit Raum für Entwicklung auf der anderen Seite. Recruiting ist daher Sache von HR und Topmanagement. Ihre gemeinsame Aufgabe ist es, eine authentische Arbeitgeber:innenmarke (Employer Brand) zu etablieren und zu leben.

Ihre Employer Brand ist nicht greifbar?

Warum es Sinn macht, seine Kanzlei und Wertewelt genau zu definieren? Mit Ihrer Arbeitgeber:innen-Persona geben Sie Ihrer Employer Brand ein Gesicht und Ihren Bewerber:innen sowie Mitarbeiter:innen Orientierung. Bei der Persona-Methode erstellen Sie ein präzises Profil Ihrer Kanzlei und schreiben Verhaltensweisen, Bedürfnisse, Wünsche und Werte nieder. So finden Sie die richtige Kommunikation, treffen den richtigen Ton und werden als Arbeitgeber:in greifbar.

Sie nennen Ihre Anforderungen nicht beim Namen?

Bewerber:innen wollen Jobangebote verstehen und sich in den neuen Job hineinfühlen können. Nur mit Benefits zu locken reicht nicht, wenn auch mal eine Überstunde gewünscht ist. Erwarten Sie in Ihren Stellenangeboten daher nicht nur „Bereitschaft zu Überstunden“, sondern reden Sie Klartext: „Wir sind für unsere Mandant:innen immer erreichbar, achten aber auf unsere Work-Life-Balance und machen pünktlich Feierabend. Wenn es doch mal länger wird, lassen wir uns Essen in die Kanzlei kommen.“ So entstehen Bilder in den Köpfen Ihrer Bewerber:innen. Das macht Sie als Arbeitgeber:in authentisch und interessant.

Sie verzichten auf Social Media?

Facebook, LinkedIn, Instagram und Co. sind aus der Mitarbeiter:innensuche nicht mehr wegzudenken und wichtige Kommunikationskanäle zu Bewerber:innen – insbesondere aus der Generation Z (zwischen 1995 und 2010 geboren), für die soziale Netzwerke einfach zum Leben gehören. Zeigen Sie sich daher aktiv auf den von Ihnen gewählten Social Media und bieten Sie relevante Inhalte, die schnell erfasst werden können, z. B. Video- oder Linkposting, Story, Reel-Video, Text-Bild-Posting. So erhöhen Sie Ihre Reichweite und treffen auf mehr potenzielle Bewerber:innen für Ihre Stellenangebote.

Gen Z findet keinen attraktiven Online-Auftritt Ihrer Kanzlei?

Für die Arbeitssuche durchforstet Gen Z Webseiten, Blogs, Social Media und Online-Bewertungen. Gen Z wünscht sich Benefits, die individuell angeboten und nicht nach dem Gießkannenprinzip verteilt werden, eine gute Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes, ein positives Arbeitsklima, ein adäquates Gehalt sowie echte Entfaltungs- und Aufstiegschancen. Kanzleien, die auch diese jungen Menschen auf ihre Jobangebote aufmerksam machen möchten, brauchen vor allem eine gut funktionierende Online-Performance, positive Bewertungen auf Google und eine sympathische Employer Brand.

Wer mit seiner Arbeitgeber:innenmarke und seinem Angebot überzeugt, findet die passenden Fachkräfte und stärkt die Stabilität in seinem Dream-Team. Die Marketingexperten bei Atikon unterstützen Sie gerne bei Ihrer Employer Brand und Mitarbeiter:innensuche.

Mag. Johann Aglas, Marketingexperte, Gesellschafter

Atikon Marketing & Werbung GmbH
Kornstraße 15, A-4060 Leonding
www.atikon.com

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Rezensionen, Kuriositäten“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Genderhinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.
Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Stellenbörse:
Mit unserer Stellenbörse auf www.stbvsh.de sind wir stets aktuell und up to date. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage, Rubrik Dienstleistungen.

Konzeption & Gestaltung:
Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:
© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

Illustration: Adobe Stock | © top images

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt, fürs
Christkind beginnt nun eine schwere Zeit,
denn per Möwenexpress kam der Steuerbescheid.

Die Zwerge haben eine Gewerkschaft gegründet,
und ihre Forderungen verkündet.
Selbst Rudolf Ren bewegt kein Bein,
und droht erst mal mit dem Tierschutzverein.

Zu guter Letzt, es musste nicht sein,
zog der Osterhase bei ihm ein.
Denn auch den Hasen, muss man klar sagen,
hat die Steuer fast erschlagen.

Ein Erlass der Steuer wurde nicht erwogen,
seitdem trinkt er und nimmt Drogen.
Auch eine Klage hat nichts gebracht,
da hat er den Laden halt zugemacht.

Die Hühner müssen sich leider fügen,
und sich mit Hartz 4 begnügen.
„Für die Käfighaltung“, sagen sie ungeniert,
„sind wir doch völlig überqualifiziert.“

Das Christkind aber ist schlau und rein
und lädt sich einen Steuerberater ein.
Dieser hat alles wohlbedacht
und seine Angestellten mitgebracht.

Die Einfuhrumsatzsteuer macht keinen Kummer,
dafür beantragt er die Idefix-Nummer.
Die Lohnsteuer wäre auch nicht zu tragen,
weil die Zwerge eigene Unternehmen haben.

Eine Scheinselbstständigkeit ist hier nicht gegeben,
weil sie auch vom Nikolaus leben.
Vom arbeitnehmerähnlichen Verhältnis ist hier
nicht die Rede,
damit entfallen die Kassenbeiträge.

Rudolf Rens Forderung ist ein Flop,
der hat doch nur einen Minijob.
Kapitaleinkünfte können nicht sein,
das Christkind ist doch ein gemeinnütziger Verein.

Auch der Osterhase macht weiter im nächsten Jahr
und gründet mit den Hennen eine GmbH.
Dann macht er sich einen ruhigen Lenz
und macht erst einmal Privatinsolvenz.

Für die Bank erstellt der Steuerberater im
Arbeitswahn
erst einmal einen Businessplan.

Ein Steuerberater rettet die Welt
und ist damit der größte Held.
Das Christkind kann ihn nur weiterempfehlen,
mit Steuern soll man sich nicht selber quälen.

Text: © Silke Herbst, November 2006

Richtig bilanzieren – heute und in Zukunft!

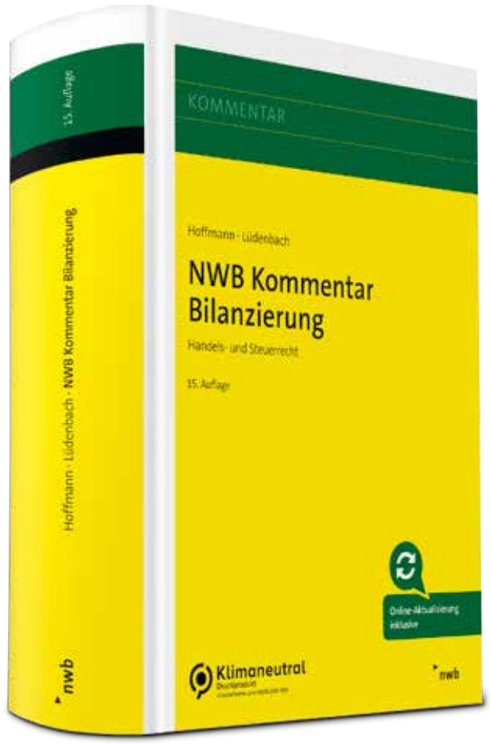

NWB Kommentar Bilanzierung
Hoffmann · Lüdenbach
15. Auflage · 2023 · Gebunden · ca. 2.600 Seiten
Print mit Online € 239,- · nur Online € 219,-
ISBN 978-3-482-**68375**-6

mit Online-Aktualisierung

- **Rechtsstand 1.9.2023 – Online-Version der laufenden Auflage wird regelmäßig aktualisiert = aktuellster HGB-Kommentar**
- **Kommentierung des HGB unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz**
- **Kommentierung aus einem Guss von anerkannten Praktikern**

Der NWB Kommentar Bilanzierung ist eine zuverlässige Informationsquelle und hilft Ihnen, sicher zu entscheiden und richtig zu bilanzieren – sowohl in handelsrechtlicher als auch in steuerrechtlicher Hinsicht. Das Werk bietet Ihnen auf über 2.500 Seiten Besprechungen der HGB-Paragraphen (§§ 238–342a HGB) unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz.

Die 15. Auflage wurde umfangreich überarbeitet und aktualisiert; u. a. wurde die Kommentierung zu Kryptovermögensgegenständen erheblich erweitert. Ein hoher Praxisnutzen ist u. a. durch unzählige Beispiele garantiert.

Hier mehr erfahren und bestellen:
shop.nwb.de

nwb GUTE ANTWORT

StB|VS
Steuerberater Verrechnungsstelle

GLAUBEN SIE SO FUNKTIONIERT EINE VERRECHNUNGSSTELLE?

- Direkte und sichere Bezahlung
- Kein Ausfallrisiko
- Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten
- Zeitersparnis

www.stbvs.com